

TÄTER SIND AUCH VÄTER

EINE FACHLICHE GRUNDLEGUNG DES VATER-KIND-PROJEKTS ALS FAMILIENBEZOGENE RESOZIALISIERUNGSMASSNAHME IM STRAFVOLLZUG

„A., du sollst wissen, dass du und deine Geschwister mir sehr wichtig sind und dass ich euch sehr lieb habe. In Zukunft möchte ich meine Zeit viel mehr euch widmen. Ich möchte an eurem Leben teilnehmen und für euch da sein, so weit ich kann. In der Vergangenheit habe ich das nicht getan. Das tut mir leid“.
(Anonym, 2014, Brief eines Haftgefangenen an seinen Sohn (11), Salez)

„(...) ich wollte sie um Hilfe bitten, weil ich in letzter Zeit fast keine Kraft mehr habe. (...) ich bin emotional wirklich am Ende momentan und habe Angst, dass ich auf falsche Gedanken komme und mir selbst schade. Ich habe mit Papa geredet, natürlich habe ich ihm nicht gesagt, dass es mir so schlecht geht, aber er hat mir wenigstens klar gemacht, dass ich nicht alleine bin, habe gerade so viele Probleme mit meiner Mutter, dass ich einfach nur noch will, dass sie weg ist oder ich gehe (...)“ (Anonym, 2014, SMS einer Tochter (17) eines Inhaftierten an seine Sozialarbeiterin, Salez)

TÄTER SIND AUCH VÄTER

EINE FACHLICHE GRUNDLEGUNG DES VATER-KIND-PROJEKTS ALS FAMILIENBEZOGENE RESOZIALISIERUNGSMASSNAHME IM STRAFVOLLZUG

Bachelorarbeit von: Sabrina Spitz
Buechrüti
9472 Grabs

an der: FHS St. Gallen
Hochschule für angewandte Wissenschaften
Fachrichtung Soziale Arbeit
Rosenbergstrasse 59
9000 St. Gallen

begleitet von: Prof. Dr. Marcel Meier Kressig
Dozent Fachbereich Soziale Arbeit

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich die Autorin verantwortlich.

St. Gallen, 16. März 2015

Inhaltsverzeichnis

Abstract	4
Einleitung.....	8
Fragestellung.....	10
Aufbau der Arbeit.....	10
1 Ein Familiensystem verändert sich.....	12
1.1 Die Familie als System.....	12
1.2 Veränderungen im familiären Zusammenleben	13
1.3 Bedeutung des Vaters im Familiensystem.....	15
1.4 Was bedeutet die zwangsweise Vaterabwesenheit für das Kind?	17
1.5 Trennungssituation aus der Vaterperspektive.....	21
1.6 Rechtliche Grundlagen zu Vaterschaft im Strafvollzug	23
2 Der Strafvollzug und sein Auftrag zur Resozialisierung.....	26
2.1 Kurzzumriss: Schweizerisches Sanktionensystem	27
2.2 Resozialisierung als oberstes Vollzugsziel	29
2.3 Paradigmawechsel im Sanktionensystem	30
2.4 Der Resozialisierungsprozess im Strafvollzug	31
2.5 Die Rolle der Sozialen Arbeit im Resozialisierungsprozess.....	33
3 Desistance - Wege aus der Kriminalität.....	38
3.1 Desistance-Konzept – „Der Prozess des Aufhörens“	38
3.2 Wie kann der Desistance-Prozess praktisch unterstützt werden?.....	43
4 Vater-Kind-Projekt als familienbezogener Ansatz.....	45
4.1 Mitbetroffene Kinder	46
4.2 Bestehende Projekte im Ausland.....	47
4.3 Vater-Kind-Projekt zur Erhaltung und Stärkung von Bindungen im Strafvollzug	48
4.3.1 Ziele und Wirkungen des Vater-Kind-Projektes	48
4.3.2 Zielgruppe	50
4.3.3 Rahmenbedingungen für die Teilnahme.....	50
4.3.4 Beteiligte	51
4.3.5 Chancen des Projektes	51
4.3.6 Grenzen bei der Umsetzung.....	52
5 Fazit.....	54
Literaturverzeichnis	58
Quellenverzeichnis.....	64
Tabellenverzeichnis	65
Anhang.....	66
Schlussblatt.....	68

Abstract

Titel Täter sind auch Väter – Eine fachliche Grundlegung des Vater-Kind-Projekts als familienbezogene Resozialisierungsmassnahme im Strafvollzug

Kurzzusammenfassung

Ausgehend von den Veränderungen auf das ganze Familiensystem im Zuge einer Inhaftierung, geht diese Arbeit auf die Wichtigkeit der Vater-Kind-Beziehung ein, welche während der Haftzeit aufrechterhalten werden soll. Dazu werden wissenschaftliche Erkenntnisse für die Realisierung eines Vater-Kind-Projektes im Strafvollzug vorgestellt, welches die Unterstützung bei der Erhaltung familiärer Verbindungen vorsieht und als Bestandteil der Resozialisierung gilt.

Autorin Sabrina Spitz

Referent Prof. Dr. Marcel Meier Kressig

Publikationsformat BATH
 MATH
 Semesterarbeit
 Forschungsbericht
 Anderes

Veröffentlichung 2015

Sprache Deutsch

Zitation Spitz, Sabrina. (2015). *Täter sind auch Väter – Eine fachliche Grundlegung des Vater-Kind-Projekts als familienbezogene Resozialisierungsmassnahme im Strafvollzug*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St.Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.

Schlagwörter Soziale Arbeit, Vater-Kind-Beziehung, Familie, Inhaftierung, Strafvollzug, Resozialisierung, Desistance-Forschung, Vater-Kind-Projekt

Ausgangslage

Wird aufgrund eines Vergehens oder Verbrechens eine Freiheitsstrafe ausgesprochen, richtet sich die Verurteilung allein gegen den Täter. Dennoch tragen oftmals Angehörige die weitreichenden Konsequenzen mit. Eine Inhaftierung ist ein massiver Eingriff in die bestehenden Familienstrukturen und bringt tiefgreifende Veränderungen mit sich (vgl. Pfalzer et al., 2012,

S. 7). Kinder sind im besonderen Masse nachhaltig und unverschuldet davon betroffen. Es bestehen jedoch kaum wissenschaftliche Erkenntnisse über das Ausmass der Folgen einer Inhaftierung auf die betroffenen Familien (vgl. Hahn, 2012, S. 6). Die Partnerin und die Kinder sind mit sozialen, finanziellen sowie psychischen Belastungen konfrontiert, welche zu emotionalen und körperlichen Überforderung der Partnerin und auch der Kinder führen können. Die erhöhte Aufmerksamkeit der Mutter auf die belastende Situation führt häufig dazu, dass die Energie für eine Entlastung der Kinder häufig eingeschränkt ist. Durch eine fehlende Wahrnehmung und Anerkennung der Angehörigen in Bezug auf die unbeabsichtigte Mitbestrafung mangelt es an Unterstützungs- und Hilfsangeboten für die Nöte und Bedürfnisse der Partnerinnen und Kinder (vgl. Roggenthin, 2011, S. 12).

Ziel

In dieser Arbeit wird in Anlehnung an ein im Jahre 2011 einmalig durchgeführtes Projekt im Vollzugszentrum Bachtel ein Handlungsansatz für die Soziale Arbeit im Bereich der Angehörigenarbeit vorgestellt. Darin wird auf Seiten der Strafanstalt ein erweiterter Rahmen geboten, um den Vater-Kind-Kontakt auch während der Inhaftierung aufrechtzuerhalten oder gar zu stabilisieren.

In der vorliegenden Arbeit stehen folgende Fragestellungen im Zentrum:

- Welche Bedeutung hat die Vater-Kind-Beziehung für die Resozialisierung eines inhaftierten Vaters?
- Was bietet das Vater-Kind-Projekt als ressourcenorientierte Intervention im Strafvollzug, um die Vater-Kind-Bindung zu stärken?

Es wird von der These ausgegangen, dass die Vater-Kind-Bindung als Ressource ein elementarer Schutzfaktor innerhalb des Resozialisierungsprozesses darstellen kann und dass die Soziale Arbeit mit diesem präventiven Projekt die Verbindung zwischen Vater und Kind bzw. Kindern stärken und so einen wichtigen Beitrag zur Angehörigen- und Täterarbeit leisten kann. Die Arbeit möchte zusätzlich eine theoretische Fundierung des Vater-Kind-Projektes leisten und soll Strafvollzugsanstalten eine Legitimationsgrundlage bieten, ein Vater-Kind-Projekt zu initiieren.

Vorgehensweise

Im Zentrum des ersten Kapitels stehen die Bedeutung der Vater-Kind-Bindung und die Auswirkungen einer Inhaftierung auf das Familiensystem. Vor allem wird auf die nachteiligen Entwicklungsrisiken der betroffenen Kinder und Jugendlichen eingegangen, und die Übernahme der väterlichen Elternschaft während des Strafvollzuges wird thematisiert. In diesem Zusammenhang werden kurz die Rahmenbedingungen zur Kontaktaufrechterhaltung innerhalb des Strafvollzuges erläutert. Im zweiten Kapitel wird ein Grundverständnis der Resozialisierung

und des Strafvollzuges erarbeitet. Es erfolgt zudem eine Vorstellung der sozialarbeiterischen Aufgaben des anstaltsinternen Sozialdienstes. Dieser hat neben der deliktpräventiven Arbeit, die Inhaftierten vor allem im Resozialisierungsprozess zu begleiten. Das dritte Kapitel richtet den Blick auf den Desistance-Forschungsstrang, welcher eine ressourcenorientierte Perspektive auf diejenigen Wirkfaktoren einnimmt, die im Prozess des Ausstiegs aus der Kriminalität als zentral gelten. Im vierten Kapitel werden die theoretischen Erkenntnisse aus den ersten drei Kapiteln aufgenommen, um einen konkreten Bezug zum Vater-Kind-Projekt herzustellen. Es werden Inhalte, Rahmenbedingungen sowie Chancen und allfällige Grenzen des Projektes aufgezeigt. Das letzte Kapitel fasst die wichtigsten Punkte zusammen, zieht Schlussfolgerungen und beantwortet die Fragestellung.

Erkenntnisse

Im Strafvollzug geht es auch um die Befähigung des Inhaftierten, ein straffreies Leben zu führen und sich nach Entlassung in die Gesellschaft einzugliedern. Aus diesem Vollzugsziel der Resozialisierung leitet die Soziale Arbeit im Strafvollzug ihren Handlungsauftrag ab. Dieser Resozialisierungsgedanke begründet das Normalitätsprinzip, welches besagt, dass die Lebensbedingungen im Haftalltag an diejenigen im Lebensalltag möglichst anzugleichen sind (vgl. Heberling, 2012, S. 13). Dies schliesst die Verantwortungsübernahme des Vaters während der Haftzeit ein. Denn die familiären Beziehungen leisten einen stabilisierenden und motivierenden Beitrag im Prozess zu einem straffreien Leben in der Gesellschaft. Die Desistance-Forschung betont dabei die Relevanz des sozialen Beziehungsnetzes, aus welchem eine praktische und emotionale Unterstützung und in einem gewissen Masse auch eine soziale Kontrolle ausgeht. Der Rückhalt innerhalb der Familie kann eine unhinterfragte Rückfälligkeit emotional erschweren (vgl. Stelly & Thomas, 2004, S. 261ff; Hahn, 2012, S. 6).

Eine Inhaftierung des Vaters wirkt sich jedoch massiv auf das Familienleben ausserhalb der Strafanstalt aus. Zudem sind die Gestaltungsmöglichkeiten des Vaters in seiner ursprünglichen Rolle innerhalb der Lebenswelt Strafvollzug erheblich eingeschränkt. In dieser Arbeit wird aufgezeigt, dass nicht selten im Zuge der Neuorganisation der familiären Rollen und zusätzlicher Aufgaben Überforderungsreaktionen bei der Partnerin sowie den Kindern zu beobachten sind. Mit der Trennungssituation und dessen fehlender Verarbeitung gehen oft emotionale und körperliche Belastungen sowie soziale und materielle Benachteiligungen einher, auf welche Kinder mit einer erhöhten Aggressivität oder Rückzug aus sozialen Bezügen reagieren können. Das Entfallen des Vaters als Orientierungs- und Identifikationsmodell kann den Selbstwert, die Regulationskompetenzen und folglich die soziale Anschlussfähigkeit der Kinder schwächen (vgl. Pfalzer et al., 2012, S. 7). Kinder sowie Partnerin eines inhaftierten Vaters stellen somit eine Gruppe mit spezifischem Hilfebedarf dar. Dieser bleibt oft unberücksichtigt, da es schweizweit kaum Informations- und Unterstützungsangebote gibt. Gegenwärtig findet der Einbezug der Familie zu wenig Beachtung in der Vollzugsarbeit. Denn die vorge-

sehenen Kontaktmöglichkeiten wie Briefe, Paketsendungen und Telefongespräche können den persönlichen Kontakt nicht ersetzen. Die gewährten Urlaubsmöglichkeiten zweimal pro Monat dienen oft dazu, sich den Verpflichtungen wie Grosseinkauf und den administrativen Belangen der Familie zu widmen. Besuche sind oft aufgrund der Anstaltsatmosphäre und fehlender Privatsphäre durch Überwachung belastend für die ganze Familie und ermuntern nur bedingt, sich auf die Rückkehr in die Familie vorzubereiten.

An diese Stelle kann das Vater-Kind-Projekt treten, welches mittels positiver Vater-Kind-Interaktionen zur Befähigung der Bewältigung anstehender, sinnstiftender Aufgaben im Bereich der Familie beitragen soll. Somit kann die Reintegration und eine gelingende Lebensführung nach der Haft im System Familie unterstützt werden. Das Projekt, welches Professionelle der Sozialen Arbeit durchführen, sensibilisiert den Vater in Haft für seine soziale Verantwortung für sein Kind bzw. seine Kinder und fördert die väterliche Kompetenzen, indem er diese in einem Erfahrungsraum erkennen und festigen kann. Die Qualität der Vater-Kind-Beziehung während des Vollzuges beeinflusst massgeblich, wie die Haftzeit aus der Kinder- sowie Vaterperspektive wahrgenommen wird und begünstigt oder behindert den Familienzusammenhalt. So hat die Stärkung bestehender familiärer Beziehungen eine präventive Wirkung auf die möglichen Entwicklungsrisiken der Kinder sowie auf die Legalbewährung des Vaters (vgl. Zwönitzer et al., 2013, S.326f).

Literaturquellen

- Hahn, Gernoth. (2012). *Bedeutung von Familien und sozialen Bindungen für die Täterarbeit*. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. (2012b). Jg. 20 (Heft 3). S. 6 – 8
- Heberling, Andrea. (2012). *Die Situation der Angehörigen Inhaftierter*. In Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Jg. 61 (Heft 1). S. 8 - 14
- Pfalzer, Stephanie, Schroven, Günter & Walkenhorst, Philipp. (2012). *Mitbestrafte Dritte*. In Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Jg. 61 (Heft 1). S. 7
- Roggenthin, Klaus. (2011). *Essay: Perspektiven eines familiensensiblen Strafvollzugs – das Familienhaus in Kopenhagen*. In BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. Jg. 19. (Heft 1). S. 9 - 13
- Stelly, Wolfgang & Thomas, Jürgen. (2004). *Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfachauffälligen Jungtätern*. Tübingen: Institut für Kriminologie
- Watzlawik, Meike, Ständer, Nina & Mühlhausen, Susi. (2007). *Neue Vaterschaft. Vater-Kind-Beziehung auf Distanz*. Münster: Waxmann Verlag GmbH
- Zwönitzer, Annabel, Pillhofer, Melanie, Ziegenhain, Ute & Fegert, Jörg M. (2013). *Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Eine Bestandsaufnahme in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten*. In Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Jg. 96. (Heft 4). Carl Heymanns Verlag. S. 325 - 333

Einleitung

Begehen Menschen eine Straftat, so wird eine Sanktion verhängt, welche nach wie vor in den häufigsten Fällen die Verbüßung im Strafvollzug bedeutet. Das Bundesamt für Statistik [BFS] hält fest, dass sich im November 2014 schweizweit 6'923 Menschen in Haft befinden. Da insgesamt 95% der Insassenpopulation Männer sind, sind in erster Linie Partnerinnen und Kinder männlicher Inhaftierter von der Inhaftierung des Ehemannes, Partners und Vaters betroffen. Infolge dessen wird in dieser Arbeit der Blick verstärkt auf die Familiengestaltung unter Haftbedingungen und die Angehörigenproblematik männlicher Inhaftierter gerichtet, obschon diese Thematik für inhaftierte Frauen eine genauso bedeutende Rolle spielt (vgl. BFS, 2014; Heberling, 2012, S. 8). Mit dem Haftantritt kommt der Haftgefangene in eine Lebenswelt, die geprägt ist von Kontrolle und radikaler Einschränkung seiner Selbstbestimmung, Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Im Zuge der Inhaftierung kommt es zu einer zusätzlichen Rolle als „Straftäter“. Doch ist der Inhaftierte mehr als nur ein Straftäter. Befinden sich Väter in Haft, so geben sie ihre Identität als Familienmitglied oder Elternteil nicht auf (vgl. Hermes, 2012, S. 21).

Obwohl sich die Sanktion der Haft gegen den Verurteilten selbst richtet, tragen die Familienangehörige als soziales Umfeld die Konsequenzen einer Inhaftierung mit. Diese Mitbetroffenheit zieht die Lebensführung der Familie des Inhaftierten erheblich in Mitleidenschaft. Im Besonderen sind die Kinder nachhaltig und unverschuldet davon betroffen und können keinen Einfluss auf die Situation nehmen. Schätzungen der Eurochips zufolge sind ca. 800'000 Kinder innerhalb der EU von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen (BAG-S, 2012b, S. 45). Statistische Erhebungen über die betroffenen Kinder innerhalb der Schweiz sind nicht bekannt.

Eine Inhaftierung schränkt das Familienleben zeitlich und örtlich ein. Die Aufrechterhaltung des Kontaktes zu der Familie und die direkte Einflussnahme des inhaftierten Vaters und Ehemannes sind erschwert. Was dies für den Vater sowie die Kinder bedeutet, ist für Aussenstehende kaum vorstellbar. Die zwangsweise Trennung bewirkt weitreichende Lebensveränderungen und psychosoziale Belastungen. Diesen Anforderungen stehen Familien oft hilflos gegenüber, da geeignete Informations- und Unterstützungsangebote spärlich vorhanden sind. Dies zeigt sich nicht nur während der Haft, sondern auch danach:

„Der Entlassene braucht einen Raum, ein Feld sozialer Beziehungen, in dem er anerkannt ist, in dem er sich nicht erst durchsetzen, nicht um seine Position kämpfen muss.“ (Gareis, 1978, S. 207).

Gerade in einer solchen Ausnahmesituation sind stabile familiäre Beziehungen in Form von Unterstützung, Rückhalt und Fürsorge elementar. Die Einbindung in den Familienzusammenhalt, die Sorge um die Zukunft der Partnerin sowie der Kinder und die Übernahme einer verantwortungsvollen Vaterrolle kann die Motivation fördern, neue Lebensperspektiven zu entwickeln, um die dazu benötigte Energie für Veränderungen aufzubringen. Auch beeinflusst eine bestehende Vater-Kind-Beziehung die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Kinder und wie sie mit der sehr belastenden Situation zurechtkommen (vgl. Hahn, 2012, S. 6f; Becker, 2012, S. 8ff).

Es ist – neben der eigentlichen Sanktion – Auftrag eines Strafvollzuges, den Haftgefangenen in seinem Resozialisierungsprozess zu begleiten. Zu diesem Vollzugsziel gehört die Befähigung zum Leben in der Gemeinschaft, wobei den familiären Beziehungen eine zentrale Bedeutung zukommt. Tragfähige Beziehungen können für den Inhaftierten im Prozess in Richtung Freiheit eine emotionale und praktische Unterstützung sein, auf welche Haftgefangene auch angewiesen sind (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. [BAG-S], 2010, S.7). Aufgrund dieser Erkenntnisse muss die Arbeit mit Angehörigen innerhalb der Vollzugsarbeit intensiviert werden.

An dieser Stelle kann das Vater-Kind-Projekt in Aktion treten. Als ressourcenorientierte Intervention, ganz im Sinne des Resozialisierungsgedankens, ist das Vater-Kind-Projekt im offenen Strafvollzug ein Beispiel, um das Tor eines familiensensiblen Strafvollzuges in der Schweiz zu öffnen. Das Projekt soll eine Verbindung zur vollzugsinternen Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen schaffen, indem positive Begegnungen zwischen Vätern und deren Kinder ermöglicht werden. Diese dienen dazu, bereits während des Strafvollzuges die wertvolle Ressource einer stabilen, tragfähigen sozialen Bindung zum Kind aufrechtzuerhalten oder neu aufzubauen. Es bietet Gelegenheiten, um lebensnahe Fähigkeiten in den Bereichen Bindung und Kommunikation zu stärken. Diese Form von alltagsnaher Begleitung ist Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit und in diesem Sinne auch von Fachpersonen der Sozialen Arbeit durchzuführen.

Die Intention der Arbeit ist die theoretische Fundierung des Vater-Kind-Projektes. Es soll Strafvollzugsanstalten eine Legitimationsgrundlage bieten, das Vater-Kind-Projekt zu initiieren. Zudem geht es im Vordergrund um die Sensibilisierung für die Wichtigkeit der Vater-Kind-Beziehung im Rahmen der Institution sowie für die Väter selbst. Denn der Einbezug der Angehörigen von Haftgefangenen in die Vollzugsgestaltung kann schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges auf beiden Seiten entgegenwirken (vgl. Zwönitzer et al., 2013, S. 327).

Der Schwerpunkt dieser Arbeit ist auf den offenen Normalvollzug gelegt, da dieser der Umsetzung dieses Vater-Kind-Projektes am ehesten gerecht wird.

Zu beachten ist im Folgenden auch, dass dieses Projekt nicht als isolierte Intervention zu betrachten ist, sondern als innovativer Baustein einer ganzheitlichen, niederschweligen Angehörigenarbeit für den heutigen Strafvollzug gelten will.

Hauptaugenmerk dieser Arbeit ist die kriminologische Betrachtungsweise. Dennoch wird neben der Vater- bzw. Täterperspektive auch die präventive Wirkung auf die gelingende Entwicklung betroffener Kinder thematisiert.

Fragestellung

Im Hintergrund der Literaturarbeit stehen folgende Kernfragen:

- Welche Bedeutung hat die Vater-Kind-Beziehung für die Resozialisierung eines inhaftierten Vaters?
- Was bietet das Vater-Kind-Projekt als ressourcenorientierte Intervention, um die Vater-Kind-Beziehung zu stärken?

Aufbau der Arbeit

Die vorliegende Arbeit ist in fünf Hauptkapitel unterteilt, wobei die ersten drei Kapitel die theoretischen Hintergrundaspekte für das vierte Kapitel liefern. Die einzelnen Kapitel bilden relevante Bestandteile der literarischen Auseinandersetzung für die Legitimierung des Vater-Kind-Projekts.

Als Einstieg in die Thematik erläutert das erste Kapitel die familiären Veränderungen und Dynamiken infolge einer Inhaftierung aus Sicht der Restfamilie, aber auch aus der Vaterperspektive. In diesem Zusammenhang wird die entwicklungspsychologische Rolle des Vaters verortet und familientheoretische Auswirkungen auf die kindliche Persönlichkeitsentwicklung werden aufgeführt. Das Kapitel schliesst mit den rechtlichen Möglichkeiten, wie im offenen Strafvollzug die Beziehung zur Familie, insbesondere zu den eigenen Kindern aufrechterhalten werden kann.

Das zweite Kapitel fokussiert den Kontext, in welchem sich der Vater während der Haft befindet. Davon ausgehend wird der Begriff Resozialisierung und deren Inhalt beschrieben, auf dem die Soziale Arbeit im Strafvollzug aufbaut und der so auch für diese Arbeit richtungweisend ist. Dieser Grundgedanke ist eingebettet in ein Schweizer Sanktionensystem, welches kurz umrissen wird. Weiter werden Handlungsansätze in ihren praktischen Bezügen zur Sozialen Arbeit vorgestellt, die derzeit das Feld bestimmen. Das Kapitel zeigt auf, was die Arbeit als Professionelle/r aus der Resozialisierungsperspektive bedeutet.

Das dritte Kapitel der vorliegenden Arbeit fokussiert den Ausstiegsprozess aus der Kriminalität. Dazu wird der neuartige Forschungsstrang der „Desistance-Forschung“ vorgestellt und so ein ressourcenorientierter Ansatz für die Umsetzung des Resozialisierungsgedankens verankert. Ferner erläutert die Arbeit, wie diese Forschungsergebnisse in die praktische Arbeit umgesetzt werden können und inwiefern dem sozialen Nahraum eine stabilisierende und unterstützende Funktion zugeschrieben werden kann.

Das vierte Kapitel stellt als Zusammenführung der vorangegangenen Kapitel einen konkreten Bezug zur praktischen Umsetzung der theoretischen Erkenntnisse her. Dazu wird das Vater-Kind-Projekt vorgestellt, welches in der Schweiz bisher im Jahr 2011 einmal durchgeführt wurde. Das Projekt wird im Aufgabenbereich der Sozialen Arbeit verortet und so werden neben den Rahmenbedingungen auch die Chancen und Grenzen des Vater-Kind-Projektes für die Soziale Arbeit im Strafvollzug thematisiert.

Beendet wird die Arbeit mit einem Fazit, welches die wichtigsten Punkte zusammenfassend darstellt und reflektiert. Es werden Schlussfolgerungen gezogen und die Fragestellung beantwortet.

1 Ein Familiensystem verändert sich

Eine Inhaftierung ist ein massiver Eingriff in bestehende Familienstrukturen, erläutert Vinzens (2002), Direktor der Strafanstalt Saxerriet (vgl. S. 37). Inhaftierung bedeutet einschneidende (Rollen)Veränderungen in der familiären Struktur. Diese können Spannungen hervorrufen und haben somit nachteilige Auswirkungen auf die Partnerin und die Kinder. Der Gefangene und seine Familie können sich einer solchen Veränderung durch die Trennung an sich und der gesellschaftlichen Begleitfaktoren wenig entziehen (vgl. Gareis, 1978, S. 209).

Doch was bedeutet es für die Familie, wenn der Vater eine Strafe zu verbüssen hat? Im Folgenden wird zu allererst aus systemtheoretischer Perspektive erläutert, welches Verständnis über die Familie in dieser Arbeit besteht. Eine derartige Trennungssituation vom Vater kann mannigfaltige Belastungen mit sich bringen. In den nachfolgenden Zeilen wird dargelegt, welche Folgen die Inhaftierung – als unbeabsichtigte Mitbestrafung – auf das Familiensystem hat. Besonders wird auf die Auswirkungen der Beziehung zu den Kindern eingegangen. Im letzten Abschnitt wird auf die Trennungssituation aus der Vaterperspektive sowie die rechtlichen Aspekte in Bezug auf die Ausübung von Vaterschaft im Vollzug eingegangen.

1.1 Die Familie als System

Hurrelmann (2002) definiert die Familie als die primäre Sozialisationsinstanz, welche in der Regel die nachhaltigste Prägung der Persönlichkeit vornimmt und die Funktion hat, mit Fürsorge, Anerkennung und Anleitung den Menschen idealerweise zu einem gesellschaftlich handlungsfähigen Subjekt werden zu lassen. Die Familie schafft also die Basis für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung und beeinflusst das Urvertrauen, den Selbstwert und die moralischen und sozialen Werte (vgl. S. 127). Dieses Verständnis impliziert nicht ausschliesslich die biologische Elternschaft. Dies bedeutet für die folgenden Ausführungen, dass von einer Vielfalt von Familienformen ausgegangen wird und Vaterschaft als soziale verstanden wird. Die soziale Vaterschaft ist gegeben, wenn die Vaterrolle als Bezugsperson des Kindes übernommen wird.

Laut Watzlawik et al. (2007) ist die Familie ein ganzheitliches, dynamisches System personaler Beziehungen, welches aus Regeln, emotionaler Bezogenheit und Veränderungen besteht. Durch Kommunikation und Regeln wie z.B. Rollenzuteilungen und Rituale werden die gegenseitigen Beziehungen zueinander aufrechterhalten und gegen Aussen abgegrenzt. Innerfamiliäre Prozesse beeinflussen jeweils die ganze Familienstruktur, was Veränderungen im Denken, Fühlen und Verhalten (Kommunikationsstruktur) aller Familienmitglieder und so auch den Umgang miteinander mit sich bringt. Je nach Flexibilität und Bewältigungsressourcen des Systems, der einzelnen Familienmitglieder oder des Umfeldes, können Veränderungen zur

Reorganisation bzw. einer Erosion führen. Diese Anpassungsfähigkeit der Familie hängt stark von der Qualität der Kommunikation ab (vgl. Schneewind, 1999, zit. in Watzlawik et al., 2007 S. 31-36). Hier wird das Familiensystem als wertvolle Quelle sozialer Unterstützung betrachtet.

1.2 Veränderungen im familiären Zusammenleben

In Bezug auf diese Thematik birgt eine Inhaftierung, als Wegfall einer tragenden Rolle im Familiensystem, tiefgreifende Veränderungen im alltäglichen Zusammenleben. Die zwangsweise Trennung von Vater und Kind / Kindern sowie der gesamten Familie wird als ein krisenhaftes Lebensereignis erlebt, welches Gefühle von Angst, Wut und Enttäuschung hervorrufen kann (vgl. Kawamura-Reindl, 2009, S. 499, Busch, 1989, S. 138). Vinzens (2002) beschreibt, dass der Strafantritt oftmals Beziehungskrisen auslöst bzw. existierende Partnerschafts- und Familienprobleme verstärkt (vgl. S. 37). Die Inhaftierung bedingt neue Formen im Zusammensein bzw. in der Kontaktpflege und die Bewältigung vielfältiger krisenhaften Ereignisse (vgl. Kreppner, 2002, S. 350, zit. in Hermes, 2012, S. 49). Dies erfordert die Definition neuer Rollen, Rechte und Pflichten des Familienangehörigen gegenüber dem Haftgefangenen (vgl. Zöller & Müller-Monning, 2008, S. 263).

Solche familiären Lebensveränderungen eröffnen bzw. verstärken weitreichende psychosoziale und finanzielle Problemkreise. Die Auswirkungen einer Inhaftierung eines Elternteils sind dennoch sehr differenziert und individuell. Diese reichen von sozialen Problemen, finanziellen Einschränkungen und sozialem Abstieg bis hin zu psychologischen Folgen. Diese Belastungen lösen Ängste, Zweifel und Wut aus, welche das Krankheits-, insbesondere das Depressionsrisiko erhöhen. Kawamura-Reindl (2009) verweist in diesem Zusammenhang weiter auf Medikamentenmissbrauch, vermehrte Unfälle und Nervenzusammenbrüche als Stressreaktionen. So kommt es oft im Zuge dieser Mehrfachbelastung infolge veränderter Leistungsanforderungen und dem Gefühl des Alleingelassenseins zur Überforderung (vgl. 501). Den Erziehungs- und Betreuungsalltag muss die Partnerin plötzlich oft alleine verantworten. Die Familienangehörigen sind zur Übernahme zusätzlicher Aufgabenbereiche gezwungen, welche vorerst eine Neuorganisation des Familienlebens unabdingbar macht. Häufig gehen so auch materielle Einbussen, Schulden und existentielle Sorgen und womöglich eine Verschiebung in ungünstige soziale Milieus mit der Inhaftierung einher. Nebst Wegfall des Erwerbseinkommens des inhaftierten Elternteils fallen auch zusätzliche Kosten für den Anwalt, die Anreise für Besuche sowie allfällige Unterstützungsleistungen für den inhaftierten Partner an. Diese Rollenveränderungen im Familiensystem wirken sich auf die Beziehungen zu der Partnerin und den Kinder aus. Die Doppelbelastung der Ehefrau bzw. Partnerin entsteht vor allem durch die Aufgabe der sozialen und materiellen Versorgung. Als Alleinerziehende kann sie dies oft nur durch zusätzliche Erwerbsarbeit bewerkstelligen, wobei gleichzeitig der Haushalt und die Kin-

derbetreuung zu gewährleisten sind. Des Weiteren entstehen zusätzliche administrative Kontakte mit Behörden, wie zum Beispiel mit den Sozialämtern und der Justiz, welche Energien absorbieren. Die Inhaftierung birgt die Gefahr einer drohenden Ausgrenzung als „delinquente Familie“. Persönliche soziale Kontakte können aufgrund der obigen Ausführungen verloren gehen, welche allenfalls zu einer sozialen Isolation der führt. Im Zuge dessen fehlen wichtige Ressourcen für die Bewältigung der schwierigen Situation (vgl. Vinzens, 2002, S. 37; Albrecht, 2002 74ff; vgl. SAZ, 2013, S. 5; BAG-S, 2012, S. 12; BAG-S, 2010, S. 11ff; Zöller & Müller-Monning, 2008, S. 263).

Die Versorgungsprobleme führen innerhalb der Familie zu einer psychischen Spannungslage und können das Erziehungsklima stark beeinträchtigen. Dies kann zu einer negativen Einstellung gegenüber dem Kind im Sinne einer zusätzlichen Belastung führen. Eine erhöhte Aggressivität der Mutter zum Kind kann die Folge sein. Eine Inhaftierung hat somit auch einen negativen Einfluss auf das feinfühliges Verhalten des verbleibenden Elternteils (vgl. Busch, 1989, S. 132). Auch kann die Trennungssituation eine drohende Vereinsamung und Entfremdung des Partners bzw. der Kernfamilie herbeiführen.

Die eben erwähnten negativen Auswirkungen auf die Mitbetroffenen hängen überwiegend von deren Anpassungsfähigkeiten, vorhandenen Ressourcen (der Familienmitglieder, des ganzen Familiensystems und ausserfamiliären Unterstützung) sowie Haftdauer oder Hafthäufigkeit ab. Kawamura-Reindl (2009) fasst die wesentlichen Belastungen für die Angehörigen wie folgt zusammen (vgl. 499f):

- Verlust an ökonomischen Ressourcen durch das Fehlen des Partners / Vaters als Ernährer.
- Verlust des sozialen Status / Deklassierung und darüber hinaus Verlust an sozialen Kontakten durch Diskriminierung und Stigmatisierung durch das soziale Umfeld.
- Verlust einer wichtigen Bezugsperson / der Vaterfigur im Sinne der Verarbeitung der Trennung und der Inhaftierung. Dies hat erheblichen Einfluss auf die gesundheitliche Situation der Angehörigen.

Zu erwähnen ist auch, dass es Familienkonstellationen und Delikte gibt, in denen die Inhaftierung des Vaters für die Familie eine Entlastung darstellt und sich der väterliche Kontakt negativ auf das Kind auswirken würde bzw. dass der Kontakt von den Kindern nicht gewünscht ist. Auch kann bei einer konstruktiven Bewältigung der Situation eine erhöhte Selbstständigkeit der Ehepartnerin aus der Inhaftierung resultieren.

1.3 Bedeutung des Vaters im Familiensystem

„Für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist eine verlässliche und stabile Beziehungs- und Erziehungsgestaltung durch beide Eltern von hoher Bedeutung.“ (vgl. Mohme, 2011, S. 20).

Lange Zeit wurde die Vaterrolle im familiären Kontext vernachlässigt und man ging vor allem von seiner instrumentellen Ernährerfunktion aus. Die „neue“ Vaterforschung ab den 70er Jahren geht der Frage nach, welchen Einfluss der Vater auf den Entwicklungs-, Sozialisations- und Erziehungsprozess von Kindern und Jugendlichen hat (vgl. Watzlawik et al., 2007, S. 29 - 36).

Die Forschungsergebnisse legen nahe, dass die Vater-Kind-Beziehung eine entwicklungsnotwendige Ressource ist. Vaterschaft kann heute nicht nur auf die klassische Vorstellung des Ernährers reduziert werden (vgl. Watzlawik et al., 2007, S. 42; Laucht, 2003, S. 235f). Neue Vaterschaftskonzepte beziehen die soziale und instrumentelle Funktion des Vaters mit ein. Die soziale Funktion beinhaltet die Förderung der sozialen Entwicklung, die Wertevermittlung sowie den Vater als Beziehungspartner des Kindes. Die instrumentelle Funktion gestaltet sich dadurch, dass durch den väterlichen Beitrag Wissen vermittelt und die Interessen und Bildungslaufbahn gefördert wird. Wichtig in diesem Zusammenhang ist zudem, dass die Mitverantwortlichkeit bei der alltäglichen Betreuung und Erziehung der Kinder eine grosse Rolle spielt und somit der Aufbau einer intensiven Beziehung zu den Kindern ermöglicht (vgl. Bundesamt für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, o.J., S. 31; Laucht, 2003, S. 235f).

Der Vater als männliches Rollenmodell und die väterliche Fürsorge haben in der Entwicklung des Kindes eine wichtige Bedeutung. Bei Fehlen der wichtigen männlichen Bezugsperson kann dies Auswirkungen auf die **kognitive und sozial-emotionalen Entwicklung** haben (vgl. Laucht, 2003, S. 237). Es ist in der Vaterforschung bekannt, dass die Bindung zum Vater eine andere Qualität hat, wie diejenige zur Mutter. Doch sind beide Elternteile für den Aufbau sicherer Bindungen und eine positive sozioemotionale Entwicklung elementar (vgl. Kindler et al. (2002), zit. in Watzlawik et al., 2007, S. S. 40). Bindungserfahrungen – d.h. die Beziehungen eines Kindes zu den Eltern bzw. Betreuungspersonen – beeinflussen die Persönlichkeitsentwicklung eines Menschen erheblich und zeichnen sich durch Nähe, Empathie, Verfügbarkeit und Verlässlichkeit aus. Die Qualität dieser Erfahrungen wirkt sich auf die (In)stabilität psychischen Wohlergehens sowie die Erfahrung von (Un)sicherheit, aus (vgl. Johnson, 2006, S. 13f).

Die Väter übernehmen oftmals Betreuungsbereiche in Form von spielerischen und motorischen Aktivitäten oder Unternehmungen. Die väterliche Feinfühligkeit im Spiel fordert die Risikobereitschaft stärker heraus und bestärkt **motorische und kognitive Fähigkeiten**, welche

gemäss Seiffge-Krenke (2004) zu einer Förderung der Exploration des Kindes führt (vgl. zit. in Watzlawik et al., 2007, S. 40f; vgl. Laucht, 2003, S. 237). Das väterliche Engagement beeinflusst zudem die Entwicklung einer Geschlechtsrollenidentität, wobei dies bei den Söhnen im besonderen Masse zutrifft. Eine Identifikation mit dem Vater hat Einfluss auf die Vermittlung von Wertvorstellungen und Verhaltensweisen (moralische Entwicklung). Dies wirkt sich wiederum auch auf schulische Leistungsverhalten aus (vgl. BMFSFJ, o.J., S. 144f; Laucht 2003, S. 237). Zudem konnten Studienergebnisse zeigen, dass das positive väterliche Engagement Einfluss auf **soziale Kompetenzen** wie Empathiefähigkeit, prosoziales Verhalten, emotionale Stabilität im Sinne eines positiven Selbstkonzeptes, gelungene psychosoziale Anpassung, Selbstverantwortung und Selbstkontrolle hat. Frühkindliche Erfahrungen mit dem Vater wirken sich zum Beispiel auf spätere soziale Beziehungen wie Partnerschafts- oder Freundschaftsbeziehungen aus (vgl. Watzlawik et al., 2007, S. 42; Laucht, 2003, S. 237). Vaterabwesenheit kann somit auch Einfluss auf das Sozialverhalten und die Impulskontrolle haben, was wiederum auf die Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigend wirken kann.

Die Vaterforschung resümiert, dass die Qualität der Beziehung (Nähe, Anleitung, Unterstützung, Vertrauen etc.) im Sinne von positiven Interaktionen zwischen Vater und Kind für die positive Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen zentraler ist, als die Familienstruktur, die Merkmale des Vaters selbst oder das Ausmass und Häufigkeit der Zeit, welche die Väter mit den Kindern verbringen (vgl. Laucht, 2003, S. 237; Watzlawik et al. 2007, S. 73). Zusammengefasst ist für die Persönlichkeitsentwicklung, neben genetischen Merkmalen des Kindes, insbesondere das Gefühl einer sicheren Bindung, der Interaktionsstil, die physische und emotionale Unterstützung und die geschlechtsspezifische Verhaltensweise elementar. Dies kann idealerweise durch eine responsive und fürsorgliche Verfügbarkeit beider Elternteile entwickelt werden (vgl. BMFSFJ, o.J., S. 160f).

Welche Faktoren beeinträchtigen die Vater-Kind-Beziehung? Laucht (2003) interpretiert, dass die Qualität der Vater-Kind-Beziehung stärker abhängig ist von äusseren Rahmenbedingungen als diejenige der Mutter (vgl. S. 238). Untersuchungen haben ergeben, dass Temperamentsmerkmale des Kindes, elterliche Persönlichkeitsmerkmale, Beziehungserfahrungen in der Herkunftsfamilie der Eltern, die Beziehung der (Ehe)partner zueinander, soziale Unterstützung und die ökonomische Lage die Eltern-Kind-Beziehung beeinflussen. Nachfolgend wird auf diejenigen Einflussgrössen eingegangen, welche für die Vaterforschung als zentral gelten:

In diesem Zusammenhang sind die **zeitlichen Ressourcen**, die der Vater für das Miteinander aufbringt, zu nennen, wobei Kindler, Grossmann & Zimmermann (2002) herausfanden, dass die zeitliche Verfügbarkeit des Vaters eine geringere Rolle für die Entwicklung einer Bindung spielt, als die positiven Interaktionen während der gemeinsam verbrachten Zeit (vgl. zit. in Watzlawik et al., 2007, S. 39). Zudem ist die **Gatekeeping-Funktion** der Mutter zu beachten,

welche als entscheidend für den Einbezug des Vaters in die Sorge um das Kind gilt und so das Engagement und den Aufbau einer stabilen Vater-Kind-Beziehung beeinflusst. Die Qualität der Beziehung zwischen den Partnern ist sehr von Bedeutung. Die Beziehung zwischen Vater und Kind ist auch abhängig von der **Bereitschaft des Vaters**, auf die Interessen und Bedürfnisse der anderen Familienmitglieder einzugehen. Weitere Persönlichkeitsmerkmale wie die Einstellung zur Bedeutung von Bindungen, gegenüber der Vaterschaft und das väterliche Selbstkonzept spielen in der Gestaltung einer sicheren Vater-Kind-Vertrauensbeziehung eine erhebliche Rolle (vgl. Watzlawik et al., 2007, S. 44 – 47).

Es gibt zentrale Unterschiede des väterlichen Engagements in Bezug auf das Geschlecht, das Alter bzw. Entwicklungsphase des Kindes bzw. Jugendlichen, auf welche hier nur bedingt eingegangen werden kann. Mit Blick auf die Inhaftierung ist das erste Jahr nach der Trennung besonders bedeutsam für die Qualität der Bindung durch eine positive Beziehungsgestaltung. Bindung bedeutet das Gefühl von Sicherheit und Stabilität für die Kinder und Jugendliche, dass der Vater für sie da ist (vgl. Watzlawik et al., 2007, S. 73; Laucht, 2003, S. 240). Die Beziehungsgestaltung wird aber räumlich und zeitlich erheblich erschwert, wenn sich ein Familienmitglied im Zwangskontext befindet.

Ungelöste psychische Belastungen können die sozioemotionale Entwicklung erheblich beeinträchtigen. Bei fehlenden, zeitnahen Interventionen für die Kinder besteht die Möglichkeit von tiefgreifenden und dauerhaften Auswirkungen auf die gesundheitliche Verfassung (vgl. Fengler & Schäfer, 2012, S. 29). Die Trennung vom Vater produziert nicht nur die oben erwähnten Begleitumstände, sondern das Fehlen des Vaters – ausgelöst durch eine Inhaftierung – impliziert die unten betrachteten Entwicklungsrisiken für das betroffene Kind.

1.4 Was bedeutet die zwangsweise Vaterabwesenheit für das Kind?

Die erzwungene Distanz ist für das Familiensystem eine sehr belastende Situation, wodurch die Energie, Zeit und Aufmerksamkeit für die Bedürfnisse und Sorgen der Kinder leicht verloren gehen (vgl. BAG-S, 2011, S. 12). Trotz Begrenztheit der wissenschaftlichen Erkenntnisse über den kausalen Zusammenhang zwischen schädigenden Auswirkungen auf die Kindesentwicklung und der Inhaftierung des Vaters wird versucht darzulegen, wie sich die Vater-Kind-Beziehung aus der Perspektive des Kindes verändern kann und weshalb es grundlegend ist, die familiäre Verbindung zum inhaftierten Vater mittels Unterstützung zu erhalten.

Albrecht (2002) greift in der Beschreibung von den Auswirkungen auf die Kinder vor allem auf die umfassende Studie von Busch et al. im Jahre (1987) zurück, die bei längerer Inhaftierung auf **Entfremdungsprozesse** hinweisen. Dieser Prozess kann dazu führen, dass der Vater, zuungunsten der „alleinerziehenden“ Mutter, idealisiert wird, oder dass er als Negativbild angeschaut wird und es so zum Abbruch der Bindung zum inhaftierten Elternteil kommt (vgl. S.

436ff, zit. in Albrecht, 2002, S. 72 – 80; Watzlawik et al., 2007, S. 73; Mohme, 2011, S. 20). Neben dem Verlust einer wichtigen Bezugsperson bedeutet die Trennung eine **psychische Belastung** für die Kinder, wodurch sie emotional stark verunsichert werden können, wobei gerade in einer solchen Situation die Mitwirkung des Vaters bei der Verarbeitung der Belastungen eine wichtige Rolle spielt. Die plötzliche Abwesenheit des Vaters wird durch die Kinder oft als Zurückweisung und Vernachlässigung erlebt, aus der nicht selten sozialer Rückzug, Isolation, Wut, Enttäuschung oder gar psychische Beschwerden und ein erhöhtes Risiko von Entwicklungsproblemen in Form Verhaltensauffälligkeiten resultieren (vgl. BAG-S, 2010, S.12; Zöller & Müller-Monning, 2008, S. 264; BAG-S, 2012b, S.10). Zur Trennungssituation kann die **stigmatisierende Wirkung** hinzukommen, welche geprägt ist durch Diskriminierung und Ausgrenzung in der Schule und Nachbarschaft. Die mögliche verständnislose Reaktion des sozialen Umfeldes verstärkt die psychische Belastung des Kindes (vgl. Busch, 1989, S. S. 134). Auf die unerwartete Trennung vom Vater reagieren die Kinder mit Gefühlen von Trauer, Scham, Zweifel und Ängsten. Auch können sich Kinder an der eingetretenen Situation mitschuldig fühlen. Durch Verschweigen der Inhaftierung – als vermeintlicher Schutz – können diese Gefühlszustände verstärkt werden, weil sie der Wahrnehmung der Kinder, dass etwas nicht stimmt, entgegenstehen. Auf diese psychischen Belastungen, infolge Tabuisierung des Aufenthaltsortes des Vaters in der Schule und Nachbarschaft, können Kinder mit **Verhaltensauffälligkeiten** und **sozial abweichendem Verhalten** als Bewältigungsstrategie reagieren.

Psychosoziale Belastungen wie diese können zu einer erheblichen kindlichen Verunsicherung und Beeinträchtigung des Urvertrauens in die Sicherheit und Stabilität des Alltags führen, was eine Schwächung des Selbstbewusstseins und der Anpassungskompetenz der Kinder hervorrufen kann. Ohne angemessene Hilfestellung können gemäss verschiedenen Forschungsergebnissen Verzögerungen und Einschränkungen der Leistungsfähigkeit und so Nachteile bei der beruflichen Entwicklung auftreten (vgl. Zöller & Müller-Monning, 2008, S. 264). Die Überlastung der Mutter führt dazu, dass die Kinder mit ihren Gefühlen sich selbst überlassen sind, wodurch es zu **traumatischen Erlebnissen** kommen kann. Durch die Übertragung und Übernahme von altersunangemessenen Rollen, Aufgaben und Verantwortung kommt es zur **Überforderung** der Kinder. Mögliche **Prozesse der Parentifizierung** sind die Folge. Finanzielle Einschränkungen können ebenfalls zu sozialen Ausschlussprozessen in der Schule und Nachbarschaft führen (vgl. Kawamura-Reindl, 2009, S. 501f; BAG-S, 2012a 12f, Kawamura-Reindl et al., 2006, S. 34).

Aufgrund der genannten Aspekte sind Verhaltensauffälligkeiten als mögliche Stressreaktionen des Kindes bzw. des Jugendlichen beobachtbar. In diesem Zusammenhang ist das Forschungsprojekt COPING einzubringen, welches in einer dreijährigen Laufzeit qualitative und quantitative Daten über die Lebenssituation der Kinder inhaftierter Elternteile erhob. Qualitati-

ve Erkenntnisse über das gesundheitliche Wohlergehen der Kinder verzeichneten bei annähernd der Hälfte der Kinder, dass diese Trauer und Ärger verspüren. Direkt nach der Verhaftung sind Gefühle von Wut und Hilflosigkeit sehr präsent. Weitere Ergebnisse bestätigen, dass mehr als zwei Drittel der Kinder psychische Probleme und Verhaltensauffälligkeiten und bei einem Drittel negative Auswirkungen auf die somatische Gesundheit zu verzeichnen hatten (vgl. Bieganski et al., 2013, S. 21). Auch die Studie von Kury & Kern (2003) berichteten bei der Erforschung der Nebeneffekte des Strafvollzuges über dieselben Auffälligkeiten (vgl. Kury & Kern, 2003, S. 274).

Nun folgt eine Übersicht über mögliche Auswirkungen auf die Kinder.

<i>Psychosomatische Beeinträchtigungen</i>		<i>Psychosoziale Beeinträchtigungen</i>	
Bauchschmerzen	Veränderter Schlafrythmus	Verhaltensauffälligkeiten in der Schule	Depressionssymptome/ extreme Introvertiertheit
Kopfschmerzen	Ein- und Durchschlafprobleme	Schulschwänzen	Verlustängste
Höhere Krankheitsanfälligkeit	Alpträume	Abfallende schulische Leistungen	Aggressivität / aggressives Verhalten
Störungen im Essverhalten	Zeitweilige Rückentwicklung (z.B. Bettnässen)	Konzentrationsstörungen	Geringe Frustrationstoleranz

Tabelle 1: Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Kinder (vgl. Bieganski et al., 2013, S. 21)

Doch welche negativen Konsequenzen sind konkret auf die Inhaftierung zurückzuführen?

Zwönitzer et al. (2013) akzentuiert durch den Verweis verschiedener angloamerikanischen Untersuchungen, dass Kinder eines inhaftierten Elternteils vielfältigen Risikofaktoren von psychosozialer Vernachlässigung ausgesetzt sind (vgl. S. 326). In diesem Zusammenhang weisen Murray & Farrington (2006) auf zwei Langzeitstudien hin, welche ein erhöhtes Risiko für Kinder nahe legen, selbst an einer psychischen Störung, v.a. von (antisozialen) **Persönlichkeitsstörungen** zu erkranken und die Wahrscheinlichkeit **selbst straffällig** und allenfalls inhaftiert zu werden, erhöht ist. Die Cambridge Studie untersuchte die Auswirkungen einer Inhaftierung auf Söhne zwischen 14 und 40 Jahren. Diese ergab, dass 48% der Söhne, die in den ersten 10 Lebensjahren eine Trennung vom Elternteil durch Inhaftierung erlebten, als Erwachsene selbst verurteilt wurden. In der Vergleichsgruppe wurden hingegen nur 14% inhaftiert. Auch das schwedische Projekt Metropolitan zeigte die Inhaftierung eines Elternteils als Risikofaktor für dissoziales Verhalten der Kinder (vgl. S. 723f). Weitere Studien verweisen auf das erhöhte Risiko zur **Entwicklung einer Suchtmittelabhängigkeit** (vgl. Zwönitzer et al., 2013, S. 326).

Laucht (2003) führt den engen Zusammenhang zwischen dem Auftreten von Aggressivität und delinquentem, oppositionellem Verhalten und somit einer Störungen des Sozialverhaltens und dem väterlichen Erziehungsverhalten an (vgl. S. 239). Es ist festzustellen, dass vermindertes elterliches Engagement sehr oft mit anderen Stressfaktoren einhergeht wie gestörte Partnerbeziehungen, mangelnde soziale Unterstützung, soziale Isolation oder eingeschränkte materielle Lebensbedingungen. Diese Aufzählung deckt sich mit den möglichen Belastungen für die Kinder eines inhaftierten Vaters. Murray & Farrington (2006) verweisen auf vier Wirkmechanismen, welche eine unangemessene Kindesentwicklung infolge Inhaftierung verstärken können:

Die oft unerwartete Trennung wird für Kinder als **traumatisches Ereignis** erfahren, welches aus bindungstheoretischer Sicht eine instabile elterliche Fürsorge sowie fehlenden Schutz und Geborgenheit für das Kind bedeuten kann. Dieser familiäre Wirkungsfaktor kann zu einer unsicheren Bindungsbeziehung zum Vater oder beider Elternteile zur Folge haben (vgl. Grossman & Grossmann 2003, S. 65). Die Nicht-Verfügbarkeit einer wichtigen Bindungsperson kann dazu führen, dass die entlastende Funktion und externe Hilfe zur Regulation fehlschlägt und so im Allgemeinen das Interesse des Kindes an Exploration hemmt. So kann die Trennung, als unvertraute Situation, bei Kindern zu einer emotionalen und körperlichen Überforderung führen, welche belastend ist und eine enorme Verunsicherung hervorrufen kann. Es fehlt durch die physisch nicht verfügbare Bezugsperson auch ein Orientierungs- und Identifikationsobjekt, von dem wie oben beschrieben eine Sozialisationswirkung ausgeht. Die Qualität frühkindlicher Bindungserfahrungen ist die Basis emotionaler Bindungs- und Interaktionsfähigkeit und so sozialer Beziehungen, welche wiederum grossen Einfluss auf den gesamten Sozialisationsprozess hat. Eine sichere Bindung legt die Basis für die Einschätzung und den Umgang mit belastenden Veränderungen. Als Beispiel sind diese Primärerfahrungen grundlegend für den Selbstwert, das Selbstkonzept und die soziale Bewältigungs- und Regulationskompetenzen eines Menschen wie z.B. die Fähigkeit zu zielführendem sozialen Verhalten (vgl. Heberling, 2012, S. 11f).

Fachpersonen der Universitätsklinik Ulm legen nahe, dass die emotionale Verfügbarkeit der Bindungsperson (im Sinne emotionaler Feinfühligkeit und Zuverlässigkeit) erheblich gestört wird, wenn in der frühen Kindheit die physische Anwesenheit des Inhaftierten nicht gegeben ist. Bei älteren Kindern ist es mehr die gestörte Kommunikation, die durch eine längere Abwesenheit emotionale Zurückgezogenheit, Zurückweisung oder die Angst, verlassen zu werden, hervorgerufen werden kann (vgl. Goll et al., 2012, S. 16).

Die Cambridge Studie sowie die Great Smoky Mountains Studie von Philips et al. (2006) besagen auch, dass Kinder von Inhaftierten überdurchschnittlich mehr **unangemessener Kindererziehung** als sozial-interaktionalem Faktor ausgesetzt sind, welche die Kindesentwick-

lung ins Negative beeinflussen kann. Dies ist oft auf mangelnde elterlicher Erziehungskompetenzen und -beteiligung zurückzuführen. Die Beziehung leidet durch die fehlende Übernahme der Vaterfunktionen und die Nicht-Verfügbarkeit des Vaters (vgl. Murray & Farrington, 2006, S. 726; Laucht, 2003, S. 239).

Als weiterer Einflussfaktor für eine unangemessene Entwicklung wurde die erhöhte **sozio-ökonomische Benachteiligung** bei Kindern inhaftierter Eltern in den Studien von Murray und Farrington (2005) sowie in der Great Smoky Mountains Studie von Philips et al. 2006 nachgewiesen. Der soziale Status ist laut Lipsey und Derzon (1998) ein sehr relevanter Prädiktor für Delinquenz im jungen Erwachsenenalter (vgl. zit. in Murray & Farrington, 2006, S. 727). In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass Inhaftierte häufig von Erwerbslosigkeit, Komorbidität psychischer Erkrankungen sowie eigenen Missbrauchs- und Vernachlässigungserfahrungen betroffen sind, welche den sozialen Status erheblich beeinflussen (vgl. Murray & Farrington, 2006, S. 723). Die vorangehenden Beschreibungen beeinflussen folglich die Erfahrungen mit dem sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen. Diese sind oftmals auch von **Stigmatisierung** betroffen, welche antisoziale Verhaltensweisen wiederum verstärken können (vgl. Murray & Farrington, 2006, S. 723 – 729). Grundsätzlich werden klar Zusammenhänge zwischen Auffälligkeiten der Kinder und Verhaltensweisen wie dem Interaktionsstil des Vaters, Persönlichkeitsmerkmalen und psychischen Beeinträchtigung des Vaters erkannt (Laucht, 2003, S. 238f).

Die Ausführungen zeigen die Faktorenkonstellationen, die nachteilige Auswirkungen einer Inhaftierung für Kinder bewirken können. Diese sind abhängig von den Wechselwirkungen und Lebensumständen und können tendenziell als wahrscheinlich angesehen werden. Es wird deutlich, dass zahlreiche Beziehungsaspekte und Kontextbedingungen für die Vater-Kind-Beziehung und so die positive Entwicklung von Selbstwertgefühl, Motivation und persönlichen Handlungskompetenzen und gesamt für das psychische Wohlbefinden haben.

1.5 Trennungssituation aus der Vaterperspektive

Obige Ausführungen zeigen die möglichen Familiendynamiken innerhalb der in Freiheit lebenden Familie auf. Doch wie sehen diese Wirkmechanismen aus der Vaterperspektive aus? Zum Beispiel können inhaftierte Väter bedeutende Ereignisse und Entwicklungsschritte der Kinder wie die Einschulung nicht miterleben. Die in der Erziehung abgestimmten Verhaltensweisen zwischen Eltern können nicht mehr gemeinsam realisiert werden, und diesem Phänomen stehen viele Familien hilflos gegenüber.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Dynamiken der Gestaltungsmöglichkeiten des Vaters innerhalb der Lebenswelt Strafvollzug in Bezug auf verschiedene Lebensbereiche auf.

Dynamiken	
Juristischer Bereich	Die elterliche Verantwortung besteht faktisch weiterhin. Allerdings ist die Wahrnehmung elterlicher Verantwortung sehr eingeschränkt.
Ökonomischer Bereich	Eine finanzielle Absicherung der Kinder durch den Vater ist sehr eingeschränkt bzw. kaum möglich. Die Existenzsicherung fällt in die alleinige Verantwortung der Ehefrau / Partnerin und der staatlichen Subsysteme (wie z.B. Sozialamt, KESB).
Familialer Bereich	Es gibt kaum bis keine Möglichkeiten des Zusammenlebens, der Alltagsgestaltung und des gemeinsamen Erlebens mit den Kindern. Alltagsentscheidungen werden oftmals nicht (mehr) in Rücksprache mit dem inhaftierten Vater getroffen. Der Erfahrungsaustausch und die Auseinandersetzung mit dem Vater fehlen.
Intrapersonaler / psychischer Bereich	Eine angemessene Unterstützung bei der Bewältigung der Trennung und weiterer krisenhaften Ereignissen kann nur bedingt erfolgen, da die elterliche Fürsorge / soziale Vaterschaft ausser Kraft gesetzt ist. Die fehlende Möglichkeit der direkten Einflussnahme des Inhaftierten führt oft zu Frustration und Misstrauen gegenüber Angehörigen, gepaart mit der Angst vor Kontrollverlust und allgemeinen Ohnmachtsgefühlen (vgl. BAG-S, 2011, S. 11). Enorme Anpassungsprozesse müssen beiderseits an die aktuellen Lebensumstände durchlaufen werden.
Eltern-Kind-Bereich	Neue Kommunikationsformen müssen angewendet werden. Es entstehen neue Rollen- und Aufgabenverteilungen durch die physische Abwesenheit des Vaters. Oftmals muss die Kommunikation über die Mutter erschlossen werden. Es fehlt die Nähe, Wärme und Fürsorge des Kindes/der Kinder von Seiten des Vaters.
Erweiterter familialer Bereich	Verunsicherung des Selbstverständnisses als Vater, keine Unterstützungsmöglichkeiten und direkte väterliche Einflussnahme auf das Leben „draussen“. Die Folgen sind Entfremdungsprozesse und Einsamkeit beider Seiten durch physische und emotionale Nicht-Verfügbarkeit des Vaters.

Tabelle 2: Ausübung der Vaterschaft im Strafvollzug (vgl. Hermes, 2012, S. 55f)

Die Umgestaltung der Beziehung stellt also auch für den Vater eine Belastungssituation dar, die Gefühle von Verlust und Machtlosigkeit hervorrufen lassen können. Die fehlende Mitwirkung bei Entscheidungen in der Kindererziehung können Zorn, Trauer oder Schmerz fördern. Das Selbstverständnis über die Vater-Identität (Selbstzweifel und Rollenverlust) kann ins

Wanken geraten. Zudem bringt die Trennung häufig die Entwicklung von Schuld- und Versagensgefühlen mit sich, da die Kontrolle über bzw. direkte Einflussnahme auf den Alltag der Familie zwangsläufig verloren geht. Im Weiteren kann die Angst vor einer Abwendung der Partnerin als dramatisch erlebt werden. Die wenigen Kontaktmöglichkeiten zu Partnerin und Kind/ern und die Isolation führen im inneren Erleben zu Eifersucht, Misstrauen, Vorwürfen und Verdächtigungen, die zu einem Vertrauensverlust und weiteren Ohnmachtsgefühlen führen. Bei einer engen Beziehung vor der Trennung können Väter zunehmend von Einsamkeitsgefühlen geplagt werden. Die psychisch sehr belastende Situation kann auch beim Vater gesundheitliche Probleme hervorrufen. Textor machte den Befund, dass Väter, die nach einer Scheidung nach wie vor das Umgangsrecht inne haben, weniger von Depressionen betroffen sind. Er gibt an, dass der Grund dafür die Kontakte zu den Kindern sind, die als Quelle von Lebensfreude und -energie erlebt werden (vgl. zit. in Watzlawik et al., 2007, S. 74f). Durch die Haftsituation und die Fokussierung auf die damit verbundenen Probleme kann der Blick für die Not und Bedürfnislagen der Kinder verloren gehen (vgl. Mohme, 2011, S. 20).

Hairston (1995) und Kette (1991) sehen ergänzend einen Zusammenhang zwischen der Erhaltung von familiären Beziehungen und den Auswirkungen auf den Vollzugsalltag. So verweist Kette auf die positive Wirkung enger Beziehungen auf die psychische Stabilität der Inhaftierten, auf das Anpassungsvermögen an den Vollzugsalltag und auf die Arbeitsmoral. Dies hat somit grossen Einfluss auf die Ausprägung der Prisonisierungsfolgen und so wiederum auf den Resozialisierungsprozess (vgl. zit. in Hermes, 2012 S. 22).

1.6 Rechtliche Grundlagen zu Vaterschaft im Strafvollzug

Vorangehende Ausführungen zeigen deutlich auf, dass die Aufrechterhaltung einer Vater-Kind-Beziehung für beide Seiten lohnend ist. Doch ist diese stark von den institutionell vorgegebenen Rahmenbedingungen wie Besuchszeiten, Ausgangs- und Urlaubsregelungen, Arbeitszeiten oder Aufschlusszeiten der Zelle abhängig. Die gesetzlichen Grundlagen sehen Beziehungen zur Aussenwelt als erwünscht, um tragfähige Beziehungen aufrecht zu erhalten und eine Isolation in der Vollzugswelt zu vermeiden (vgl. Brägger, 2014, S. 110). Dies wird im Art. 84 StGB wie folgt festgesetzt:

Abs. 1 Der Gefangene hat das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen. Der Kontakt mit nahe stehenden Personen ist zu erleichtern (vgl. StGB, Artikel 84, Abs. 1).

Abs. 6 Dem Gefangenen ist zur Pflege der Beziehungen zur Aussenwelt, zur Vorbereitung seiner Entlassung oder aus besonderen Gründen in angemessenem Umfang Urlaub zu gewähren, soweit sein Verhalten im Strafvollzug dem nicht entgegensteht und keine Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht (vgl. StGB, Artikel 84, Abs. 6).

Diesem Artikel liegen die Grundrechte Art. 13 und 14 der Bundesverfassung zu Grunde, welche den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens sichern soll (BV, Art. 13f). Um dieses Familienleben zu sichern, stehen den Insassen im offenen Vollzug folgende Kommunikationsmöglichkeiten zur Verfügung. In diesem Zusammenhang werden exemplarisch die Rahmenbedingungen der Strafanstalt Saxerriet aufgeführt.

Telefonverkehr Viele Insassen nutzen das Telefongespräch täglich, um mit der Familie in Kontakt zu bleiben. Es dient als wichtiges Medium zum Informationsaustausch und Beziehungserhalt.

Briefe Der Briefwechsel mit den Kindern hängt vom Alter des Kindes ab. Die ständige Kontrolle und die Zensur der Briefe müssen hierbei Berücksichtigung finden. Erfahrungsgemäss wird allerdings das Telefonieren bevorzugt.

Besuche Jeweils jeden zweiten Sonntag, von 13.30 – 16.00 Uhr im Monat besteht die Gelegenheit, drei Erwachsene und eine unbeschränkte Anzahl Kinder zu Besuch zu empfangen. In der Anfangsphase ist der Besuch ein wichtiges Instrument der Aufrechterhaltung des direkten Kontaktes. Trotz Spielsachen sind die Rahmenbedingungen wie der zeitlichen und räumlichen Begrenzung oder fehlenden Privatsphäre nicht automatisch kindesgerecht und die Beachtung der kindlichen Bedürfnisse und Austausch emotionaler Befindlichkeiten kommen oftmals infolge Klärung administrativer Angelegenheiten auf der Partnerebene zu kurz. Die Räume sind oft lärmbelastet. Die Häufigkeit eines Besuches hängt auch mit dem Anfahrtsweg zusammen. Besuche der Angehörigen stehen auch oft unter einem hohen Erwartungsdruck beider Seiten, sodass diese je nach Verlauf auch frustrierend wirken können.

Vollzugsöffnungen *Ausgänge* (max. 5 Stunden) oder *Urlaube* (von 12 – 48 Stunden) hängen von vielfältigen Bedingungen wie z.B. der Haftdauer, dem monatlichen Kontingent (max. 2 Vollzugsöffnungen pro Monat), dem Vollzugsverhalten, vom Urlaubsziel und der finanziellen Situation ab. In diesen Öffnungen haben Insassen unbeobachtet Zeit mit der Familie und Freunden im gewohnten Umfeld zu verbringen. Diese Vollzugslockerungen stellen einen wichtigen Resozialisierungsschritt und ein Übungsfeld für den Inhaftierten dar. Im Weiteren besteht für den Inhaftierten die Möglichkeit eines *Sachurlaubs*, welcher allerdings zweckgebunden ist. Dieser wird bei un-aufschiebbaren, dringlichen Ereignissen wie z.B. Taufen, Einschulungen der Kinder, Beerdigungen nahe stehender Personen etc. gewährt.

(vgl. Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, 2008, S. 6 – 9)

Die obigen Ausführungen haben die Auswirkungen einer Inhaftierung des Vaters auf das Familiensystem verdeutlicht. Das Risiko von Entwicklungsproblemen seitens der Kinder und Jugendlichen infolge Inhaftierung und die stabilisierende Wirkung einer Vater-Kind-Beziehung bzw. eines tragfähigen Beziehungsnetzes sind klare Argumente für den Einbezug der Familie in die Vollzugsarbeit. Im letzten Abschnitt des ersten Kapitels wurde bereits aufgezeigt, welche institutionellen Rahmenbedingungen gegeben sind, um Vaterschaft innerhalb des Vollzuges auszuüben. Doch was heisst dies genau und wie sieht der Kontext aus, in welchem der Vater für eine längere Dauer seine Haftstrafe verbüssen muss? Im nächsten Kapitel wird ein Einblick in das System Strafvollzug und das Konzept der Resozialisierung als oberstes Vollzugsziel gegeben. Denn genau dieser Resozialisierungsauftrag kann Legitimation und Grundlage für das Vater-Kind-Projekt sein, welches im vierten Kapitel zur Vorstellung kommt.

2 Der Strafvollzug und sein Auftrag zur Resozialisierung

„Wir sind vom traditionellen Vergeltungs- und Schuldstrafvollzug hin zu einem Risiko- und Präventionsstrafvollzug übergegangen, welcher das Ziel der Resozialisierung verfolgt.“ (Vinzens M., Ansprache am Angehörigentag vom 19.09.2014).

Die Sanktionsform „Strafe“, Maelicke (2002) folgend, hat nicht die Aufgabe Schuldausgleich und Gerechtigkeit um ihrer selbst willen zu üben, sondern sie ist als präventive Schutzaufgabe mit kriminalitätsvermindernder Wirkung in der Zukunft legitimiert (vgl. S. 785f). Die Strafe ist als Instrument staatlicher Verhaltenskontrolle konzipiert. Diesem Verständnis liegen die relativen Straftheorien zugrunde (vgl. Schwarzenegger et al. 2007, S. 6).

Die anspruchsvolle Zielvorgabe der Resozialisierung, im Sinne einer Wiedereingliederung in die Gesellschaft, nachdem der Straftäter gezielt aus der Teilhabe jeglicher gesellschaftlicher Ressourcen ausgeschlossen wurde, ist innerhalb des Gesetzes nicht explizit als solche genannt. Der Begriff Resozialisierung macht also keine klaren Aussagen über seinen Inhalt (vgl. Cornel, 2009, S. 27).

Deimling (1968) weist darauf hin, dass in der einschlägigen Literatur Resozialisierung als eine Wiedereinführung des Strafgefangenen in das soziale Leben oder die „Wiedereingliederung in die menschliche Gemeinschaft“ angesehen wird, welches die Ausrichtung auf die soziale Integration als soziologisches Konzept verdeutlicht (vgl. S. 257). Maelicke (2002) beruft sich auf den Begriff „Sozialisation“, welcher auf die lebenslange Entwicklung des Individuums in der Wechselbeziehung zur umgebenden Gesellschaft verweist. Der sozialisierte Mensch ist befähigt, sich in seiner Lebenswelt entlang der gegebenen (Strafrechts)Normen zu verhalten. Resozialisierung verweist somit auf einen fortschreitenden Prozess, wobei die Vorsilbe „Re“ verdeutlicht, dass ein Teil des Sozialisationsprozesses ausserhalb der gesellschaftlich vorgegebenen Normen und Wertvorstellungen stattgefunden hat, und folgernd eine Wiedereingliederung notwendig wird. Diese Umschreibung akzentuiert den prozesshaften Charakter und das Leitmotiv der Deliktprävention, im Sinne einer Internalisierung der geltenden Normen in der Gesellschaft und so das In-der-Lage-Sein ein straffreies Leben zu führen (vgl. Maelicke, 2002, S.785f). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Anpassungsleistung des Strafgefangenen an die Anstaltsregeln nicht als Beurteilungskriterium einer gelungenen Entwicklung weitreichender sozialer Kompetenzen fehlgedeutet werden dürfen (vgl. Brägger, 2007, S. 80).

Die Begrifflichkeit Resozialisierung zeigt klar die Interdependenz zwischen Individuum und Gesellschaft auf und weist viele Berührungspunkte mit dem Integrationsbegriff auf. Wie im Sicherheitsbericht der Bundesregierung (2001) bereits beschrieben wurde, ist das Vollzugsziel

der Resozialisierung durch ein straffreies Leben gekennzeichnet. Dies verdeutlicht, dass Resozialisierung im weitgehenden Interesse von Staat und Gesellschaft, im Sinne von Verminderung weiterer Kriminalität, liegt (vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz, S. 36, zit. in Cornel et al., 2009, S. 32).

Die Schutz- und Ordnungsfunktion des Strafvollzuges, die den gezielten Ausschluss des Straftäters aus der Gesellschaft bezweckt, bringt aus der Perspektive des Inhaftierten weitreichende psychosoziale Folgen wie die Isolation von sozialen Bindungen, Einkommenseinbußen, Arbeitsplatzverlust, Lücken im Lebenslauf, Rollenveränderungen und eingeschränkte Handlungsfähigkeit. Nachfolgend wird ein Einblick in die Lebenswelt Strafvollzug beschrieben.

Goffman demonstriert 1973 in seinem Werk „Asyle“ die Merkmale einer totalen Institution wie folgt: *„Eine totale Institution lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen.“* (S. 11). Die institutionellen, fremdbestimmten Gegebenheiten des Anstaltslebens sind geprägt durch die Einhaltung von Regeln und durch Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Selbstbestimmung und Privatheit, welche mit Disziplin und Wahrung der Sicherheit durchgesetzt werden. Darin werden vielfach den Haftgefangenen weitreichende Entscheidungen abgenommen, wodurch Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit zu einem grossen Teil abgelöst werden (vgl. BAG-S, 2010, S. 11). Reindl (2004) weist auf drei Phänomene als schädliche Folgen des Strafvollzuges hin: Diskulturationsprozesse¹, den Abbruch sozialer Beziehungen und Prisonisierungseffekte² (vgl. S. 8, zit. in Hermes, 2012, S. 40).

2.1 Kurzumriss: Schweizerisches Sanktionensystem

Bei der Vollstreckung der Strafen rückt der Resozialisierungsgedanke ins Zentrum, wobei das Vollzugsziel der Sicherung (Sicherungszweck) dazu im Widerspruch steht. Somit sind jeweils die Interessen des Haftgefangenen und diejenigen der Öffentlichkeit nach Schutz und Sicherheit während des Freiheitsentzuges gegenüberzustellen und abzuwägen (vgl. Brägger, 2012, S. 3). Um das Gesamtsystem Strafvollzug transparent zu machen, gehört das Verständnis des Sanktionensystems dazu.

¹ sind „Verlernprozesse“ während des Vollzuges von lebenspraktischen und sozialen Handlungskompetenzen zur Lebensbewältigung, dessen Verlernen das Zurechtfinden „draussen“ im Alltag erschweren.

² Unter Prisonisierungseffekten versteht man vor allem Anpassungsprozesse an strafvollzugsinterne, subkulturelle Normen und Werte.

Wer ein Verbrechen oder Vergehen verübt, wird gemäss Strafgesetzbuch mit einer Freiheitsstrafe gemäss Art. 40f verurteilt. „*Unter Strafe ist (...) die Einschränkung von Freiheitsrechten desjenigen zu verstehen, der tatbestandmässig, rechtswidrig und schuldhaft ein Delikt verübt hat*“ (Schwarzenegger et al., 2007, S. 21). Die Sanktionsart der Freiheitsstrafen gemäss Art. 40ff StGB ist im schweizerischen Sanktionensystem die Sanktionsform, welche am tiefsten in die Freiheitsrechte der Verurteilten eingreifen und mit einem Entzug beziehungsweise einer Beschränkung der selbstbestimmten Bewegungsfreiheit (wie z.B. Handlungs- und Entscheidungsfreiheit) verbunden ist (vgl. Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal [SAZ], 2014). Um den Verurteilten nicht aus den sozialen und familiären Bindungen herauszureissen und den schädlichen Folgen der Desintegration entgegenzuwirken, werden der ambulanten Sanktionen wie Geldstrafe Art. 34, Gemeinnützigen Arbeit Art. 37, Busse Art. 106 sowie bedingter Aufschiebung des Strafvollzuges oder Verordnung einer therapeutischen Behandlung den Vorzug gegeben. (vgl. Schwarzenegger et al., 2007, S. 29; Albrecht, 2002, S. 71).

Der moderne Strafvollzug

Ambulante Sanktionen sind jedoch nicht für jeden Straftäter angezeigt. Baechtold (2014) begründet dies damit, dass je nach Persönlichkeit oder Lebenslage eines Straftäters eine ambulante Intervention nicht geeignet ist, vor allem dann, wenn jemand stark rückfallgefährdet ist. Zum Anderen gibt es so schwere Verbrechen, dass ambulante Reaktionen nicht ausreichen würden, ohne dass das öffentliche Vertrauen in die Strafjustiz beeinträchtigt würde. Der offene Strafvollzug ist deshalb nach wie vor die prioritäre Form, eine Strafe zu vollziehen (vgl. S. 9f). Da in dieser Arbeit der Schwerpunkt auf dem *offenen Normalvollzug* liegt, wird dieser nachfolgend kurz beleuchtet.

Gemäss Art. 77 StGB verbringt der Gefangene seine „Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel in der Anstalt“ (Schwarzenegger et al. 2007, S. 269). Der offene Strafvollzug ist eine offene geführte Vollzugsinstitution, welche über keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen wie Mauern oder Gitter verfügt (vgl. Strafanstalt Saxerriet (o.J.)). Der Einweisung in einen offenen Normalvollzug ist Vorrang zu geben, wenn keine Fluchtgefahr besteht oder nicht zu erwarten ist, dass der Gefangene innerhalb des Vollzuges erneut eine Straftat begehen wird (vgl. Brägger, 2009, S. 76).

Der offene Normalvollzug kann den Grundsätzen gemäss Art. 75 StGB, z.B. dem Normalisierungsprinzip eher entsprechen, da die Lebensbedingungen denjenigen in Freiheit eher angepasst sind. Zudem können hierbei Prisonisierungsschäden – im Sinne von Abbau an Verantwortungsübernahme infolge individueller Anpassungsleistung an die Gefängnisstruktur – entgegengewirkt werden, indem ein progressiver Verlauf des Vollzuges ermöglicht wird. Somit können nach der Verbüsung des Sechstels der vollziehbaren Bruttostrafe Vollzugsöffnungen

in Form von Ausgängen und Beziehungsurlauben gewährt werden. Ein weiterer Schritt in Richtung Freiheit ist das Arbeits- und Wohnexternat gemäss Art. 77a, Abs. 2 StGB, in welchem ausserhalb der Anstalt einer Arbeit nachgegangen wird und die freie Zeit in der Vollzugseinrichtung verbracht werden muss. Die bedingte Entlassung gilt als letzter Schritt des Überganges in die Freiheit und ist mit einer Probezeit Art. 86 Abs. 1 StGB angesetzt, welche nach zwei Drittel gewährt werden kann und eine Chance der Bewährung (ohne Rückfälle) ausserhalb des Vollzugalltages bedeutet (vgl. Schwarzenegger et al., 2007, 272 -276).

2.2 Resozialisierung als oberstes Vollzugsziel

In Art. 75 Abs. 1 StGB ist das oberste Vollzugsziel folgendermassen umschreiben:

„Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben. Der Strafvollzug hat den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich zu entsprechen, die Betreuung des Gefangenen zu gewährleisten, schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken und dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen angemessen Rechnung zu tragen.“

Das Resozialisierungsziel – als positive spezialpräventive Massnahme – begründet im Strafgesetzbuch alle strafrechtlichen Massnahmen, welche die Rückfallvermeidung und Resozialisierung des Täters fördern (vgl. Mayer & Zobrist, 2009, S.44). Aebersold (2009) fasst Resozialisierung als Prozess zusammen, welcher die Besserung des Straftäters im Sinne einer gesetzeskonformen Lebensführung in sozialer Verantwortung ohne Straftaten beabsichtigt und die Verminderung des Rückfallrisikos anstrebt, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten bezweckt (vgl. S. 18).

Im Art. 75 StGB steht der allgemeine Grundsatz der Resozialisierung sowie Rückfallvermeidung in Form von vier Prinzipien zugrunde, welche es zu beachten gilt:

1. Der Hinweis, dass die Lebensverhältnisse soweit möglich an die realitätskonformen Anforderungen ausserhalb der Vollzugsanstalt anzugleichen sind, unterliegt dem **Normalitätsprinzip**. Dieser korreliert beispielsweise mit der Arbeitspflicht und den geregelten Tagesabläufen, die eine realitätsnahe Tagesstruktur bieten und auch versuchen berufliche Fähigkeiten zu vermitteln.
2. Des Weiteren gilt das **Entgegenwirkungsprinzip**, welches besagt, dass schädlichen und desintegrativen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist. Papendorf (2002) benennt negative Auswirkungen infolge Haftaufenthalte wie etwa *„die Entwicklung von Unselbstständigkeit, Versorgungsmentalität, Verantwortungsverlust, Verlust des Selbstvertrauens, unrealistische Erwartungshaltungen an sich und Andere“* (S. 202). Um beispielsweise der Isolation im Zuge des sozialen, beruflichen und kulturellen Ausschlusses aus der Ge-

sellschaft entgegenzuwirken, sind Aussenkontakte zu ermöglichen, welche im Hinblick auf die Entlassung eine psychische Stabilisation bewirken können.

3. In diesem Zusammenhang muss das **Prinzip der Fürsorge** und **Betreuung** gewährleistet sein.
4. Zudem gilt es im Allgemeinen, die Sicherheit der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen nicht ausser Acht zu lassen, welches unter dem **Sicherungsprinzip** zusammengefasst ist (vgl. Brägger, 2009, S. 75f; Brägger, 2012, S. 2).

2.3 Paradigmawechsel im Sanktionensystem

Neben der traditionellen Aufgabe der Resozialisierung im Strafvollzug rückt immer mehr die Rückfallprävention in den Vordergrund. Rückfälle bewirken in der Öffentlichkeit ernstzunehmende Sicherheits- und Schutzbedürfnisse, welche innerhalb der kriminalpolitischen Diskussion wiederum den Justizvollzug unter Druck setzen. Der gesellschaftliche Unmut ruft nach restriktiven Massnahmen, nach einer Nulltoleranz, was innerhalb der Täterarbeit zu immer grösseren Herausforderungen führt. Es bedarf deshalb immer einer Güterabwägung zwischen Sicherheitsaspekten und rechtsstaatlicher Prinzipien wie der Menschenwürde des Straftäters. Infolge der Sensibilisierung auf Risikoeinschätzung und Rückfallverhinderung entstehen daraus neue Behandlungsprogramme und Therapieinstrumente, welche die Rückfälle gänzlich zu verhindern versuchen (vgl. Schildknecht, 2009, S. 103).

So ist auch das das Fachkonzept des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS), welches das individuelle Rückfallrisiko bezogen auf unerwünschtes Verhalten in den Blick nimmt, zu verstehen. Diese Risikoorientierung widerspricht dem Selbstverständnis der Sozialen Arbeit: ROS orientiert sich an Fällen und Risiken anstatt an handelnden, autonomen Subjekten in ihrer Lebenswelt. Bohrhardt (2014) macht aufmerksam, dass die Defizitorientierung mit Blick auf das Rückfallrisiko, die Orientierung an den Ressourcen überwiegt. So folgert Bohrhardt, dass ROS Menschen zu Beginn des Arbeitsverhältnisses in A, B oder C-Fälle klassifiziert und etikettiert, die folglich über die Entwicklungschancen entscheiden. Und in der Arbeit mit Straffälligen wird vorwiegend kontrolliert, anstatt unterstützt, was eine Beziehungsgestaltung erschwert (vgl. Bohrhardt; 2014, S. 10ff). Bohrhardt (2014) umschreibt die derzeitige Situation wie folgt: *„Statt Risiken zu managen, Prozesse zu kontrollieren, Fälle zu steuern und Delinquenz zu therapieren, könnte es dann wieder darum gehen, die gesellschaftliche Komplexität kriminalitätsverursachender Faktoren anzuerkennen und ganzheitlich auf Änderung zu drängen, Menschen vorbehaltlos zu begegnen, sie zu ermutigen und zu begleiten, ihnen in einer wohlwollenden und verlässlichen Beziehung Raum zum Nachreifen ihrer Persönlichkeit zu geben und ihnen in schwierigen Situationen des Alltags ein/e hilfreich/r AnsprechpartnerIn zu sein.“* (S. 13).

Die Wirksamkeit von kriminalpolitischen Massnahmen im Allgemeinen wird durch die skeptische Position „Nothing works“ in den 80er Jahren in Frage gestellt. Demgegenüber sind die Erwartungen an die Effekte von Resozialisierungsmassnahmen höher denn je und punitive Massnahmen des „Wegsperrens und der Unschädlichmachung“ werden gefordert (vgl. Cornel, 2009, S. 50f). In diesem Zusammenhang ist auf den 2. Periodischen Sicherheitsbericht (2006) hinzuweisen, welcher belegt, dass im Vergleich zu Bewährungsstrafen die Rückfallquote relational mit der Härte der Sanktion und vollumfänglich vollzogenen Freiheitsstrafen ansteigen. Eine weniger eingriffsintensive Reaktion auf eine Straftat, wie eine bedingte Entlassung beim Freiheitsentzug oder ambulante Massnahmen, erhöht die Chance auf arbeits- und integrationsfördernde Perspektiven und misst demzufolge dem Ziel der Deliktprävention sowie der sozialen Integration mehr Gewicht bei (vgl. Bundesministerium des Innern, 2006, S. 640 – 656).

2.4 Der Resozialisierungsprozess im Strafvollzug

Doch wie sieht nun diese Förderung des sozialen Verhaltens des Gefangenen im Strafvollzug konkret aus, um eine rückfallfreie Wiedereingliederung nach der Entlassung zu erleichtern?

Dies soll neben therapeutischen Massnahmen mit gezielten sozialisierenden Förderungsmassnahmen im Bereich Arbeit, (berufliche) Aus- und Weiterbildung sowie soziale Kompetenzförderung ermöglicht werden, um aus der Resozialisierungsperspektive eine soziale Integration und Deliktprävention zu verwirklichen. Im individuellen Vollzugsplan gemäss Art. 75 Abs. 3 StGB sind die individuell festgelegten Förderungsmassnahmen während des Vollzugsverlaufs mit dem Insassen zusammengetragen. Diese basieren auf der Eigenverantwortung und verfolgen das Ziel, „ressourcenorientiert die psychischen, psychosozialen und schulischen oder ausbildungsmässigen Karenzen zu mindern“ (Brägger, 2007, S. 78).

Kaiser umschreibt dazu die Ziele der Resozialisierungsbemühungen als Gestaltung der menschlichen Beziehungen zur Mit- und Umwelt des Straffälligen. Interventionsmassnahmen dürfen nicht nur am Normbruch ansetzen, um Rechtsbewusstsein zu erlangen bzw. Gesetzestreue zu erreichen, sondern auch an der Vermittlung von Fähigkeiten und Orientierungen, die dazu dienen, Beziehungen mit der sozialen Umwelt zu verbessern (vgl. Kaiser, 1977, S. 361f, zit. in Cornel, 2009, S. 296).

Sommerfeld et al. (2011) legen auf der Grundlage der empirischen Studie zu den Bedingungen von Integration (2008) das Ziel der Resozialisierung wie folgt dar: *„(...) ist dementsprechend ein Lebensführungssystem so zu entwickeln, dass ein befriedigendes Leben in angemessenen sozialen Beziehungen realisiert werden kann, das zugleich Anderen keinen Schaden zufügt und in diesem Sinn auch gesetzeskonform ist. Das Ziel der Resozialisierung ist*

also einen gelingenden Integrationsprozess zu strukturieren, zu unterstützen und zu begleiten“ (S. 335).

Wie kann aber handlungswirksam eine dauerhafte Verhaltensänderung der Strafgefangenen bewirkt werden? Wie es Besozzi (1998) in seiner Studie zur „(Un-)Fähigkeit der Veränderung“ beschreibt, sei eine Verhaltensänderung vor allem durch eine permanente Auseinandersetzung des Insassen mit seinen Straftaten, deren Ursachen, Folgen und dahinter steckenden Wertvorstellungen, im Sinne einer Tataufarbeitung, zu erreichen (vgl. S. 122f). Diese elementaren Ansatzpunkte zur Deliktprävention werden im Vollzugsplan verbindlich festgeschrieben. Besozzi (1998) betont zudem *„die Normalisierung im Strafvollzug, im Sinne einer weitgehenden Angleichung der Lebensbedingungen von drinnen und draussen“* (S. 130).

Brägger (2007) plädiert diesbezüglich in der Arbeit im Strafvollzug auch auf Interventionen, welche lebenspraktische Fähigkeiten fördern, um im Alltag ausserhalb der Vollzugseinrichtung zu bestehen und spricht sich dafür aus, den Haftgefangenen legale Problemlösungsstrategien zur regelkonformen Bewältigung von Risikosituationen zur Hand zu geben, um die Vollzugsziele zu erreichen (vgl. Brägger, 2007, S. 77ff).

Diese Betrachtung zeigt Parallelen zum Verständnis von Böhnisch (2010), welcher abweichendes Verhalten, wie es eine kriminelle Handlung darstellt, als Bewältigungsverhalten in kritischen Lebenssituationen und -konstellationen versteht, welches jeweils auf das Streben nach situativer und biographischer Handlungsfähigkeit zurückzuführen ist. Das bedeutet, dass das Verhalten jedes Menschen Versuche darstellt, Probleme oder Krisenerfahrungen zu bewältigen, um wieder ein Gleichgewicht von den Grundmotiven Selbstwert, sozialer Anerkennung, Rückhalt, Orientierung, Selbstwirksamkeit und Normalisierung sowie sozialer Integration wiederherzustellen. Bei kriminellen Handlungen wird durch die Anwendung von illegalen Mitteln ausserhalb der geltenden Normen versucht, Handlungsfähigkeit zu erlangen (vgl. S. 20f; Schneider, 2014, S. 137).

Cornel (2009) stellt beispielhaft ein Resozialisierungskonzept vor, welches als Modell zu verstehen ist. Inhaltlich ist das Konzept folgendermassen ausgestaltet.

- Eine psychosoziale Beratung, welche persönliche Probleme thematisiert und die Lebenslage mit Ressourcen und Handlungsoptionen inklusive gesellschaftlicher Voraussetzungen betrachtet. Die Realisation der sozialen Integration nach Straffälligkeit steht im Vordergrund. Prozesse wie Stigmatisierung und Ausgrenzung sind auch Inhalte der Beratung.
- Motivationale Arbeit der Klienten, welche die Lebenslagenverbesserungen, Integration und das Ergreifen von Chancen fördern. Dies ist ein wichtiger Bestandteil, da Ausgrenzungs- und Stigmatisierungsprozesse sowie erfahrene Perspektivenlosigkeit oftmals zu

Resignation „und damit zur Nicht-Wahrnehmung und Nicht-Aannahme der vorhandenen Hilfen führen“ kann (Cornel, 2009, S. 50).

- Sicherung des Lebensunterhalts sowie finanzielle und persönliche Unterstützung bei den Austrittsvorbereitungen in den Bereichen Wohnungssuche, „Wahrnehmung und Suche von Ausbildungsangeboten und zur Teilnahme am Berufsleben“ (S. 50).
- Begleitung und persönliche Unterstützung in Krisensituationen.
- Hilfestellungen bei der Aufrechterhaltung und Herstellung sozialer Kontakte.
- „Unterstützung bei der Übernahme von Verantwortung für eigenes Verhalten als Voraussetzung der Verhaltensänderung“ (S. 50).
- „Gesellschaftliche Bemühungen um Toleranz gegenüber Personen mit abweichendem Verhalten und Randgruppen-Integration sowie Entstigmatisierung“ (S. 50).
- Förderung beim Erwerb von Fähigkeiten wie Selbstsicherheit, Solidarität, Steuerungs-, Konflikt- und Bindungsfähigkeit sowie Frustrationstoleranz.

Cornel weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass neben diesen sozialarbeiterischen, pädagogischen, therapeutischen Programmen ein Lernen und Ausprobieren mit einer Fehlerkultur möglich sein soll. Ein geschützter Rahmen sowie Übungsfelder müssen dazu zur Verfügung gestellt werden, welche durch Akzeptanz geprägt sind (vgl. Cornel, 2009, S. 50f).

2.5 Die Rolle der Sozialen Arbeit im Resozialisierungsprozess

Die Inhalte der Resozialisierungsperspektive kommen den Aufgaben der Sozialen Arbeit (Lebenslagenverbesserung, Erhöhung sozialer Kompetenzen und Erweiterung der Handlungsoptionen ihrer KlientInnen) im Strafvollzug sehr nahe (vgl. Cornel, 2009b, S. 292). Bei der Verfolgung dieses Vollzugsziels ist zentral, dass alle Fachbereiche im Strafvollzug dazu beitragen. Gemäss Art. 96 StGB ist dem Strafgefangenen während des Strafvollzuges eine soziale Betreuung sicherzustellen. Was bedeutet dies für die Soziale Arbeit als zentraler Bestandteil des Strafvollzugssystems?

Wenn kriminelles Verhalten in Anlehnung an die Theorie der Lebensbewältigung von Böhnisch als illegale Form der individuellen Lebensbewältigung betrachtet wird, erwachsen daraus mannigfache Aufgaben für die Soziale Arbeit im Strafvollzug. Denn die Soziale Arbeit ist eine Profession, welche sich mit Personen und Gruppen auseinandersetzt, die in ihrer individuellen Lebensbewältigung in Interdependenz mit dem sozialen Gefüge scheitern, nur eine bedingte Teilhabe an den gesellschaftlichen Errungenschaften aufweisen oder von dauerhafter Exklusion betroffen oder bedroht sind (vgl. Sommerfeld, 2009, F. 7). Die Unterstützung in der eigenverantwortlichen Lebensbewältigung durch Begleitung und Betreuung des Strafgefangenen sowie die Erschliessung von Handlungsoptionen, die eine Integration fördern, sind primäre Aufgaben der Sozialen Arbeit im Strafvollzug. Die Soziale Arbeit leistet einen Beitrag

dazu, indem sie versucht, Desintegration und Kumulation von psychosozialen Problemlagen zu vermeiden, und macht es sich so zur Aufgabe, menschenwürdige Lebensbedingungen wie die materielle Existenzsicherung und die Gewährleistung von bio-psycho-sozialer Bedürfnisbefriedigung zu schaffen bzw. zu sichern (vgl. Sommerfeld, 2009, F. 7). Nun ist die Soziale Arbeit im Strafvollzug ein Arbeitsfeld im sogenannten Zwangskontext. Das Arbeitssetting ist durch Themen wie Veränderungsbereitschaft, Problemeinsicht, Widerstand, unfreiwillige Arbeitsbeziehung, Zielentwicklungen, aber auch Resignation, Perspektiven- und Hoffnungslosigkeit sowie eigens erlebte Opfererfahrungen geprägt.

Das doppelte Mandat als Charakteristikum der Sozialen Arbeit zeichnet zudem die Arbeit im Strafvollzug aus, welche im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen Erwartungen an Abstrafung verknüpft mit dem öffentlichem rückfallpräventiven Sicherheitsauftrag des Gesetzgebers (als institutioneller Kontrollauftrag) und der anwaltschaftlichen Arbeit mit und für die Eingewiesenen mit individuellen Bedürfnissen und Rechtsansprüchen steht (vgl. von Spiegel, S. 37ff; Eicher-Hulliger & Schär, 2012, S. 20). In der Arbeit mit den Strafgefangenen ist eine Balance zwischen rückfallpräventiver Sozialarbeit – als Bestandteil der Sozialen Kontrolle – in der eine deliktrelevante Risikoeinschätzung gemacht wird, und einer unterstützenden Sozialarbeit, in welcher die soziale Begleitung im Alltag und die Kompetenzförderung im Mittelpunkt stehen, anzustreben. Dies im Sinne der Beantwortung der Frage „Was ist zu tun, um einem Menschen nach der Straffentlassung bei der Bewältigung der anstehenden Aufgaben für eine gelingende Integration und Lebensführung zu helfen“ (Sommerfeld et al. 2011, S. 347) (vgl. Erb, 2009, S. 144).

Die Sozialarbeitenden innerhalb des Strafvollzuges übernehmen zum Einen die soziale Begleitung während des Vollzuges und im Übergang in die Freiheit. Zum Anderen kommt ihnen die Koordination der verschiedenen pädagogischen, therapeutischen und agogischen Massnahmen aller Fachbereiche zu. Darunter zählen der Betreuungs- und Sicherheitsbereich, psychiatrischer Dienst, SeelsorgerInnen sowie WerkmeisterInnen, LehrerInnen etc. Die verschiedenen Interventionen innerhalb des Strafvollzuges werden, wie bereits erwähnt, im Vollzugsplan als Arbeitsinstrument Art. 75 Abs. 3 erfasst. Dazu werden Daten der Person und deren Lebensbedingungen seines sozialen Umfeldes aufgenommen. Der Vollzugsplan hält die Zielsetzungen in verschiedenen Lebensbereichen der Inhaftierten samt geplanten Massnahmen fest und wird regelmässig überprüft. Folgende Bereiche sind jeweils relevant:

1. Betreuung
2. Arbeit, Aus- und Weiterbildung
3. Beziehungen zur Aussenwelt
4. Delikt-spezifischer Behandlungs- / Interventionsbedarf, angeordnete Massnahmen
5. Tataufarbeitung / Wiedergutmachung
6. Vollzugsstufen, generell Austrittsvorbereitungen (vgl. Erb, 2009, S. 145ff)

Diese Interventionen werden nur handlungswirksam, wenn sie in Ko-Produktion des Insassen und der am Vollzug Beteiligten (Einweisende Behörde, Vollzugseinrichtung, psychiatrischer Dienst etc.) erarbeitet werden. Dabei bedarf es an Aushandlungsprozessen, wobei sich die Interventionen immer im Rahmen des gesetzlichen Auftrags bewegen müssen.

Die Zusammenarbeit im Sozialdienst ist angelehnt an die methodischen Basisstrategien gemäss Zobrist (2012).

- Stadiengerechte Intervention – die Bewusstmachung über das Stadium, in welchem sich der Insasse befindet (zeigt ein Inhaftierter bereits eine Problemeinsicht oder Veränderungsbereitschaft?).
- Bedürfnisgerechte Intervention – eine Veränderungsmotivation ist immer auf den Bedürfnissen des Klienten gestützt.
- Erarbeiten von bedeutsamen und realistischen Zielen – Ziele müssen emotional bedeutsam und bedürfnisorientiert und somit sinnvoll sein.
- Beziehungsklarheit
(vgl. S. 68 – 71)

Die Resozialisierung als Leitmotiv im Strafvollzug soll ein individuelles und prozessorientiertes Arbeiten mit dem Insassen ermöglichen. Es soll brach liegende Ressourcen (des Insassen, im sozialen Umfeld oder im externen Hilfesystem) erschliessen. Des Weiteren ist die deliktrelevante Risikoeinschätzung zentral in der Arbeit mit Straffälligen, in der Risikofaktoren, aber vor allem protektive Faktoren ermittelt werden, um in der Folge konkrete Interventionen abzuleiten. Diese orientieren sich an allgemeinen rückfallpräventiven Zielsetzungen der Deliktverhinderung wie der Verbesserung der Steuerungsfähigkeit, gezielter Kompetenzsteigerung und Erhöhung der Deliktverhinderungsmotivation (vgl. Erb, 2009, 143ff).

Sommerfeld et al. (2006) legen aus der systemtheoretischen Perspektive nahe, dass eine professionelle Begleitung darauf abzielen soll, (Integrations-)Bedingungen zu schaffen, die eine nachhaltige Musterveränderung auf Seiten des Individuums ermöglichen. Resozialisierung ist aufgrund dessen mehr als Unterstützung zu einer sozial integrierten Lebensführung zu verstehen. Sommerfeld et al. (2006) sehen in einem Gefängnisaufenthalt den Vorteil, dass Problemdynamiken kurzzeitig unterbrochen werden und die Strafgefangenen temporär von Reizen, Problemen und Entscheidungen entlastet werden können, sodass eine Reflexion über das eigene Leben stattfinden kann. Bestenfalls löst der Aufenthalt Lernprozesse aus (vgl. S. 12). Die Arbeit innerhalb des Strafvollzuges ist prozesshaft zu verstehen, was hauptsächlich darauf abzielt, dass der Straffällige selbst sein biografisches „Geworden-Sein“ in seinem „Lebensführungssystem“ versteht. Dies beinhaltet ein Teil der Deliktaufarbeitung, wobei es hier mehr um Biographiearbeit gehen soll. In einem weiteren Schritt geht es um eine tragfähige Zukunftsvision im Sinne einer Musterveränderung. Dabei ist ein Attraktor relevant, der zu ei-

ner Veränderung motiviert und die neuen Muster stabilisiert. Um über die bisherigen Bewältigungsmuster hinauszuwachsen, sind bedeutsame und realisierbare Alternativen mit dem Straffälligen zu erarbeiten. Um eine stabile neue Form der Lebensbewältigung zu erlangen, sind verschiedene Bedingungen wie positive Erfahrungsräume für die Entwicklung von Problemlösungsstrategien und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit elementar. In diesem Prozess ist es allerdings notwendig, weitere Integrationsbedingungen zu betrachten, wie z.B. die ungünstige Position innerhalb der Gesellschaft. Zu beachten ist bei diesem Prozessbogen auch, dass der Betroffene selbst den entscheidenden Beitrag zur Veränderung zu leisten hat. Die Sozialarbeitenden bieten innerhalb des Prozesses der Veränderung „nur“ die Unterstützung zur Umsetzung der mit dem Betroffenen erarbeiteten Zukunftsvision. Eine weitere Aufgabe der Sozialen Arbeit im Strafvollzug ist die Strukturierung und Koordination des Resozialisierungsprozesses. Zentral ist es auch, den Straffälligen nach der Haft nach draussen zu begleiten und den kritischen Prozess des Übergangs intensiv zu begleiten (vgl. Sommerfeld et al., 2011, S. 332ff).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass viele kriminologische Untersuchungen aufzeigen, dass Straffällige oftmals einer sozial marginalisierten Gruppe (Kumulation von sozioökonomischen Problemlagen) angehören. Dies liegt nicht an der höheren Anwesenheit von kriminalisierendem Verhalten sozial Benachteiligter, sondern an der stärkeren Kontrollichte von Strafverfolgungsorganen, was zu einer höheren Verfolgungsintensität, Entdeckungswahrscheinlichkeit und Anzeigeverhalten führt. Des Weiteren erleben Straffällige häufig negative Früherfahrungen wie Gewalt oder Vernachlässigung innerhalb der Familie (mit), was sich negativ auf die eigenen Bindungs- und Interaktionsfähigkeiten auswirken kann. Die Art der Bewältigung von sozialen und materiellen Schwierigkeiten und Justizkontakt als kritisches Lebensereignis hängt stark von den Hilfestellungen und den materiellen und persönlichen Ressourcen des Straffälligen ab. Die Lebenslage gibt den Rahmen als sozioökonomische Lebensverhältnisse vor, die Möglichkeiten zur Befriedigung der Gesamtheit der materiellen und immateriellen Interessen bieten, um dem je eigenen Lebenssinn entsprechend den Alltag zu gestalten. Je nach Lebenslage beinhaltet diese mehr natürliche, gesellschaftliche und personenbezogene Einschränkungen und Benachteiligungen – und somit auch Bewältigungskompetenzen. Diese Chancen wirken sich oft auf alle Bereiche des Lebens aus – Bildung, Erwerbstätigkeit, Wohnen, Gesundheit, Einkommen/Vermögen, soziale Kontakte, Netzwerke und Unterstützungsressourcen und Zugang zu sozialer und technischer Infrastruktur. Diese Bereiche bilden die Handlungsvoraussetzungen, welche die persönliche Entwicklung mitbestimmen und die Lebensqualität massiv beeinflussen (vgl. Kawamura-Reindl, 2014, S. 144ff).

Die obigen Ausführungen haben aufgezeigt, welchen Auftrag der Strafvollzug inne hat und dass Resozialisierung nur in Interaktion mit Beziehungen zur Umwelt möglich ist. Zudem wurde erläutert, was dies für die Soziale Arbeit im Strafvollzug bedeutet. Doch wie bzw. womit lässt sich die Wichtigkeit der sozialen Ressource „Familie“ – als Bestandteil einer gelingenden Resozialisierung – ausweisen? Die Wirkeffekte der sozialen Unterstützung einer Familie sind wenig erforscht (vgl. Hahn, 2012, S. 6). Die nachfolgend vorgestellte Desistance-Forschung ist ein Strang, welcher Erkenntnisse über stabile soziale Beziehungen als Protektivfaktor liefert und so einen wissenschaftlichen Beitrag zur Legitimierung des Vater-Kind-Projekts im Strafvollzug liefert.

3 Desistance - Wege aus der Kriminalität

Die Beachtung der Risiken und Entstehungsbedingungen bezogen auf abweichendes Verhalten ist elementar in der Täterarbeit. Allerdings – oder genau deswegen – gibt es ein riesiges Spektrum an Kriminalitätstheorien, welche versuchen Erklärungen für das soziale Phänomen „Kriminalität“ zu liefern. Kurz umrissen gibt es persönlichkeits- und sozialisationstheoretische Ansätze und den „Labeling Approach“ als Zugangswege, welche unterschiedliche Menschenbilder und Handlungskonzepte begründen. Diese Zugangsweisen haben unterschiedliche Erklärungen für kriminelles Verhalten. Die biologische Veranlagung, die Psyche, die Sozialisationsbedingungen und gesellschaftlichen Strukturen oder einfach ein Kosten-Nutzen-Kalkül der eigenverantwortlichen Person beeinflussen das menschliche Verhalten. Diese Forschungsperspektiven tragen viel für das Verständnis von Kriminalität bei, sind jedoch sehr defizitorientiert (vgl. Kunz, 2004, S.101ff).

In der Vielzahl der Erklärungsansätze von Kriminalität ist die Forschungsperspektive des Desistance-Konzepts besonders geeignet zur Umsetzung abgeleiteter praktischer Handlungsorientierungen und zur Legitimationsgrundlage des Vater-Kind-Projekts aus kriminologischer Perspektive. Die Desistance-Forschung setzt auf den ressourcenorientierten Blick auf Wirkfaktoren, welche den Weg aus der Kriminalität heraus begründen.

3.1 Desistance-Konzept – „Der Prozess des Aufhörens“

„Echter Wandel ist schmerzvoll. Man gibt alle Sichtweisen auf, alle bekannten Strategien, um mit dem Leben klar zu kommen. Wenn man diese Maske ablegt, diese Rolle, die man gespielt hat, dann ist das, als verlöre man einen alten Freund“ (zit. von Allan Weaver aus „The Road from Crime“).

Die angloamerikanische kriminologische Desistance-Forschung geht der Frage nach, wodurch der Prozess des Aufhörens ausgelöst und aufrechterhalten wird. Das Konzept integriert einzelne kriminologische Theorieansätze. Als Hauptgrundlage des Versuchs, einen Einblick in das Desistance-Konzept zu geben, dient im Folgenden der Literaturbericht von Veronika Hofinger (2012), in dem der Stand der internationalen Forschung zu „Desistance“ erläutert wird.

„Desistance“ wird als ein Prozess des nachhaltigen Aufhörens mit kriminellen Aktivitäten definiert. Die Forschung extrahiert Wirkfaktoren, die einen Ausstieg aus der Kriminalitätsspirale begünstigen können. Dabei werden neben subjektiven Faktoren auch individuelle Veränderungen und soziale Rahmenbedingungen berücksichtigt, welche die Aufrechterhaltung eines rückfallfreien Lebens bedingen (vgl. Hofinger, 2012, S. 1).

Die Desistance-Forschung stellt nicht die Interventionen der Straffälligenhilfe, sondern den Straftäter und dessen subjektiven Deutungsmuster in den Mittelpunkt des Interesses (vgl. S. 2). „Der Blick richtet sich auf die Ressourcen, welche einen Wandlungsprozess jenseits von Kriminalität und Kriminalisierung befördern können“ (S. 3).

Die „klassischen Desistance-Forscher“ Laub und Sampson (1993, 2003) liefern zwei Langzeitstudien, welche belegen, dass soziale Einbindungen im Erwachsenenalter – wie etwa eine stabile Einbindung im Arbeitsmarkt und eine funktionierende Ehe – den Abbruch delinquenter Karrieren positiv beeinflussen können. Diese werden als zentrale, institutionelle Wendepunkte („turning points“) bezeichnet. Die Ereignisse, wie es eine Ehe, allenfalls ein Wohnortwechsel oder eine Arbeitsstelle darstellen, bieten durch die Veränderung der Intensität informeller, sozialer Kontrolle Möglichkeiten, sich von der kriminellen Vergangenheit abzuwenden. Diese Erkenntnisse greifen die Aspekte von Hirschi (1969) auf, welcher die Kontrolltheorie begründete. Die Kontrolltheorie ist von bleibender Bedeutung und besagt, dass die Intensität der sozialen Einbindung in die Gesellschaft und deren Institutionen wie Familie, Arbeit und deren erfahrene soziale Kontrolle die Wahrscheinlichkeit krimineller Betätigung verringern kann (vgl. Kunz, 2004, S. 163ff; vgl. S. 98, zit. in Hofinger, 2012, S. 7).

Laub und Sampson weisen darauf hin, dass eine Ehe präventive Effekte auf die Legalbewährung haben kann, wobei folgende Perspektiven bedeutend sind:

- Die Gefahr eines Verlustes von starken Bindungen bei einem Rückfall ist erhöht.
- Eine Ehe verringert den Kontakt zu delinquenten Freunden.
- Historisch bedingt geht man von einer direkten sozialen informellen Kontrolle der Ehefrau aus.
- Die Ehe beeinflusst das Selbstbild, welches die eigene Rolle als Ehemann und Vater anerkennt und welche mit einer höheren Verantwortungsübernahme einhergeht.

In Bezug auf eine sichere Einbindung in den Arbeitsmarkt ist die identitäts- und sinnstiftende Funktion zu beachten. Diese erhöht zudem die informelle soziale Kontrolle, was ein abweichendes Verhalten unwahrscheinlicher macht. Des Weiteren sei gemäss Maruna und LeBel (2003) bei zunehmender Verantwortung für enge Bezugspersonen die Chance auf einen Ausstieg aus der Kriminalität wahrscheinlicher (vgl. S. 99, zit. in Hofinger, 2012, S. 8f). Stelly & Thomas weisen in ihrer qualitativen Studie der Tübinger Vergleichsuntersuchung auf die Erkenntnisse von Mischkowitz (1993) hin, der die Veränderungen im Rahmen der Abbruchprozesse der einzelnen Lebensbereiche analysierte. Er brachte vier idealtypische Komponenten der Lebensstil-Änderung, die zum Abbruch krimineller Tätigkeiten führten, hervor. Diese korrelieren stark mit den Variablen von Hirschi (1969) (vgl. in Kunz, 2004, S. 165).

1. eine **anbindungsbezogene** Reintegration: die emotionale Bindung an eine bestimmte Bezugsperson oder Zugehörigkeit zu einer Gruppe (Ehefrau, Religionsgemeinschaft)
2. eine **vereinbarungsbezogene** Reintegration: ein verändertes rationales Abwägen zwischen den Kosten, und den kriminellen Nutzen bei der Entscheidung, im Sinne der Wahrung des bisher Erreichten
3. eine **einbindungsbezogene** Reintegration: die zeitliche Einbindung in Arbeit, und/oder Freizeit oder Familie als Tagesstruktur im Alltag
4. eine **wertbezogene** Reintegration: Entwicklung eines moralischen Bewusstseins bzw. eines gesinnungsethischen Verbots zur Straftat.

In diesem Zusammenhang ist zudem anzumerken, dass die Kontakte zum Milieu oftmals stark zurückgingen und die Familie an Bedeutung gewonnen hat. Dabei ergab sich im Leistungsbe- reich (Arbeit / Weiterbildung) eine zunehmende Beständigkeit (vgl. Stelly & Thomas, S. 24f).

Diese Aspekte untermauern die ressourcenorientierten Unterstützungsmassnahmen, welche sich auf die sozialen Reintegrationsbedingungen konzentrieren und nicht nur auf verhaltens- verändernde Interventionen, die auf die die Persönlichkeit des Täters und dessen Defizite abzielen (vgl. Hofinger, 2012, S. 10).

Stelly & Thomas (2004) beziehen sich auf verschiedene Studien (Shover 1985, Irwin 1970 oder Meisenhelder 1977), welche hervorheben, dass soziale Bindungen wie ein attraktiver Arbeitsplatz, der Zukunftsperspektiven bietet oder positive Beziehungen zu Partnerin, Fami- lienmitglieder oder nichtdelinquenten Freunden, eine sehr wichtige Ressource darstellt. In Belastungssituationen kann auf diese zurückgegriffen werden. Ein möglicher Verlust der ge- nannten Ressourcen stellt enorme Kosten (materielle: Schulden / immaterielle: Abwendung von Familie und Freunden, sozialer Abstieg) dar, die bei einer erneuten Straffälligkeit getra- gen werden müssen (vgl. 18f).

Maruna Shadd (2001) erforschte in seinen qualitativen Interviews mit Probanden durch Selbst-Narrative die innere Haltung zur Vergangenheit, Gegenwart sowie Zukunft. „Desister“³ hatten positive Einstellungen und Erzählmuster zur Veränderungsbereitschaft widergegeben. Der innere Prozess, welcher durch Erzählung greifbar wird, ist dabei ausschlaggebend und die Erfahrung von Sinn und Akzeptanz von der Gemeinschaft waren teilweise Voraussetzung für „Desistance“. Zudem ist das Gefühl der Kontrolle über die eigenen Entscheidungen und das Leben sowie die Übernahme von Verantwortung dafür prägend, wobei diese Bedingun-

³ ehemalige Straffällige

gen im Selbstbild integriert werden müssen. Dabei ist die Vorstellung, eine neue Identität annehmen zu können, sehr wichtig (vgl. Hofinger, 2012, S. 14f).

LeBel et al. (2008) merken in diesem Zusammenhang an, dass die Selbstzuschreibung, ein „Familienmensch“ zu sein, stark mit der Vermeidung von Rückfälligkeit korreliert, indem die positive Einstellung auf die sozialen Umstände, deren Wahrnehmung und Bewältigung wirke (vgl. S. 154, zit. in Hofinger, 2012, S. 16). Giordano et al. (2002), erarbeiteten die Theorie der kognitiven Transformation, indem sie 127 inhaftierte Männer und Frauen interviewten und nach 13 Jahren 85% davon erneut kontaktierten. Die Theorie besagt, dass geistige Veränderungsprozesse im Zusammenhang mit dem Ausstieg aus einer kriminellen Karriere stehen, wobei diese stufenweise verlaufen und die Offenheit zu einer Veränderung sowie der Wunsch danach die ersten Schritte darstellen. Zu einer Veränderung sind Ankerpunkte („hooks for change“) zu erkennen und wahrzunehmen. Handlungsalternativen und Entwürfe für ein neues Selbstverständnis müssen vergegenwärtigt werden können. Ankerpunkte dafür können Familie (Ehe, Elternschaft), das Gefängnis oder der Glaube sein. Des Weiteren ist die Fähigkeit zur Vorstellung des neuen Selbst in einer rechtskonformen Rolle elementar für eine Veränderung in Richtung „Desistance“. Laut dieser Theorie ist der Weg aus der Kriminalität von der Interdependenz struktureller Möglichkeiten mit der Handlungsfähigkeit der Akteure abhängig (vgl. S. 1000, zit. in Hofinger, 2012, S. 18). Savolainen (2009) weist in diesem Zusammenhang mit seiner Studie nach, dass im skandinavischen Wohlfahrtsstaat Elternschaft einen „Desistance“-Prozess unterstützt (vgl. zit. in Hofinger, 2012, S. 19).

Ergänzend zur „Desistance-Diskussion“ ist die Position von Farrall (2002) vorzustellen, welche die strukturellen Rahmenbedingungen (die Sozialstruktur) einbezieht, wobei die individuelle Handlungsfähigkeit dabei nicht ausser Acht gelassen wird. Farrall akzentuiert im Prozess des Ausstiegs einer kriminellen Karriere das Zusammenspiel zwischen den individuellen Handlungsoptionen, den strukturellen Gegebenheiten und dem historischen Kontext. Laut Farrall sind nicht die Interventionen der Bewährungshilfe bei der Auswertung der Befragungen als ausschlaggebend beim Weg zu „Desistance“ gewertet worden, sondern die Motivation der Betroffenen sowie die persönlichen und sozialen Umstände. Farrall bezieht sich in seiner Theorie auf das soziale Kapital (nach Coleman), das als wichtige soziale Ressource verstanden wird, die aus sozialen Beziehungen und Netzwerken resultiert (vgl. 216ff, zit. in Hofinger, 2012, S. 21). Der Beziehungsqualität wird hier dementsprechend eine zentrale Bedeutung beigemessen. Die Handlungsfähigkeit der Akteure erhöht sich im Verhältnis zu den strukturellen Möglichkeiten, welche aus dem sozialen Kapital entstehen. Obschon familiäre Beziehungen und Arbeitsbeziehungen soziales Kapital voraussetzen, wird dies auch dadurch geschaffen. In der Folge fordert Farrall mehr praktische Hilfeleistungen, wie die Vermittlung einer Arbeitsstelle oder einer Wohnung. Zudem müssen gemäss Farrall persönliche Angelegenheiten

und Beziehungen in der Straffälligenhilfe mehr Platz finden. Dies deutet darauf hin, dass der Fokus darauf gelegt wird, was der Straffällige braucht, um nicht mehr rückfällig zu werden – also die Forderung, sich auf das Individuum in seinen sozialen Bezügen, die von der Sozialstruktur bestimmt sind, zu konzentrieren (vgl. Hofinger, 2012, S. 22).

Auch Hahn (2007) hat Wirkeffekte sozialer Unterstützung einer Familie nachweisen können. Er unterscheidet die instrumentell-praktische Unterstützung in Bezug auf anstehende Anforderungen, die die Handlungsfähigkeit erhöht, von der emotionalen Unterstützung in Form von Verbundenheit, Wertschätzung und Anerkennung. Durch die Unterstützung der Familie erhält der Mensch allgemein emotionale Bestätigung und Zuwendung, welche sich wiederum auf die individuelle Stabilität auswirkt. Diese Stabilität beeinflusst die Belastungswahrnehmung von Stressfaktoren und somit das Bewältigungsverhalten. Im Bereich der Deliktprävention kann Angehörigen eine Kontroll- und Unterstützungsfunktion zugesprochen werden (vgl. Hahn, 2012, S. 6ff).

Hairston (1988) wies bei der Zusammenfassung fünf empirischer Studien, die den Zusammenhang zwischen familiärer Bindung und Reintegration untersuchten, nach, dass „the major conclusion of these studies is that the maintenance of family and community ties during imprisonment is positively related to post-release success“ (S. 49). In diesem Zusammenhang äußert Allan Weaver, ehemaliger „Straffälliger“ und mittlerweile Bewährungshelfer, im Film „The Road from Crime“, dass er in diesem Prozess Hilfe benötigte und überdies Menschen um sich brauchte, die an ihn glaubten. Er beschrieb es damit, dass er das Gefühl von Zugehörigkeit brauchte. Diese Zugehörigkeit verweist auf das Bedürfnis nach Vertrauen, Anerkennung und Wertschätzung als ganzer Mensch, welches durch sichere Bindungen befriedigt werden kann (vgl. McNeill, Fergus, 2012, Dokumentation „The Road from Crime“)

Resümierend ist zu betonen, dass der Verzicht auf kriminelle Tätigkeiten einerseits mit einer Selbstbildveränderung und damit einer veränderten Identität mit alternativen Rollenanforderungen, und andererseits konstanten sozialen Beziehungen zu Familie / Partnerin oder Freunden einhergeht. Die Einbindung in eine Arbeit oder einer Bildungseinrichtung sind auch entscheidende bewährungsfördernde Wirkfaktoren im Abbruchprozess. Das rationale Wahlhandeln, im Sinne der ökonomischen Kriminalitätstheorie, ist auch hier ein beeinflussender Faktor in Stelly & Thomas (2010) Beschreibungen, wobei eine Gegenüberstellung der Kosten und dem Nutzen krimineller Handlungen, als sinnvoll betrachtet wird. Hervorzuheben ist der Nachweis des reintegrativen Charakters des sozialen Nahbereichs, welcher die Funktion der emotionalen und praktischen Unterstützung übernimmt. Auf dem Weg zu einem Neuanfang kommt dem sozialen Umfeld eine stabilisierende Rolle zu (vgl. Stelly & Thomas, 2004, S. 261ff; Hahn, 2012, S. 6).

3.2 Wie kann der Desistance-Prozess praktisch unterstützt werden?

Welche spezifischen Ereignisse nun positiv auf den Einzelnen und dessen Legalbewährung wirken, ist sehr individuell. Doch sollen folgende grundlegende Gesichtspunkte in der Begleitung des „Desistance-Prozesses“ Beachtung finden. Unterstützungen der fallbegleitenden Personen sind bedarfsgerecht und individuell auf den Klienten abzustimmen. Hierbei ist die Fokussierung der individuellen Ressourcen des Inhaftierten zu beachten. Ist eine Veränderungsbereitschaft festzustellen, sind dem Klienten flexibel unterstützende Interventionen zugänglich zu machen. Beispielsweise verlangt eine Suchtproblematik eine entsprechende Suchtbehandlung, Klienten mit psychiatrischen Auffälligkeiten benötigen eine therapeutische Massnahme, zur Ergänzung im Entwicklungsprozess. Im Sozialdienst sind in Ko-Produktion realistische, für den Klienten bedeutsame und zukunftsorientierte Handlungsalternativen zu erarbeiten. Die Gelegenheit zur Wiedergutmachung ist ein zu beachtender Aspekt, um einen positiven Beitrag seitens des Inhaftierten leisten zu können, welcher sinnstiftend und die eigene Wirksamkeit erfahrend sein kann. Die Integration der Vergangenheit und so auch die Chance auf Neubewertungen der Biographie sollen gemäss Maruna (2001) seinen Platz finden (vgl. S.140, zit. in Hofinger, 2012, S. 27). Die fallbegleitenden Personen sollen direkte, unmittelbare Unterstützung bei der Bewältigung konkreter sozialer Probleme bieten. Hierbei ist eine kontinuierlich tragfähige Arbeitsbeziehung zwischen Klient und Professioneller elementar. Hofinger (2012) resümiert, dass nicht nur die Konzentration auf den einzelnen Straftäter und dessen Problembearbeitung gelegt werden soll, sondern die Intervention auch auf das soziale Umfeld abzielen soll, wobei die Stärkung des sozialen Kapitals, der familiären, beruflichen und sonstigen sozialen Beziehungen im Mittelpunkt stehen müssen (vgl. 29). Farrall (2002) empfiehlt im Resozialisierungsprozess vor allem die „Wiederherstellung und Verbesserung beschädigter Familienbeziehungen“ (zit. in Hofinger, 2012, S. 29).

Zusammenfassend kann die Desistance-Forschung als wertvolle Ergänzung zur Rückfallforschung und What-works Evaluationsforschung bewertet werden, welche die Bedingungen und Hintergründe für den Ausstieg aus einer kriminellen Karriere, als Prozess der Veränderung, in den Blick nimmt. Hofinger (2012) fasst zusammen, dass „neben dem Älterwerden und damit in Zusammenhang stehenden Reifungsprozessen der Fokus (seit Sampson und Laub 1993) auf sozialen Bindungen liegt – zur Ehefrau, zu den eigenen Kindern oder Eltern, zum Arbeitgeber oder zum Betreuer in der Straffälligenhilfe“ (S. 33; vgl. Stelly & Thomas, 2004, S. 24).

Interventionsprogramme können den „Desistance“-Prozess unterstützen, sind aber nur ein Teil davon. Die Änderungsbereitschaft und somit die Hoffnung des Klienten sind unabdingbare Bedingungen, die es mit Motivationsarbeit und der Erarbeitung möglicher Handlungsalternativen als Identifikationsmodelle zu fördern gilt. Hofinger (2012) weist auf folgendes hin: „Wenn „desistance“ auf der Entdeckung der eigenen Handlungsfähigkeit („agency“) aufbaut,

so muss diese auch im Interventionssetting gestärkt werden.“ (S. 33). In der Arbeit ist die Selbstbestimmung des Klienten zu fördern, wobei der Fokus auf den Stärken und Ressourcen der Person sowie ihren Erfolgsgeschichten liegen, anstatt auf den Defiziten und Risikofaktoren. Zudem soll die Einbindung in Arbeit bzw. Bildung durchaus ihren Platz finden, da dies reintegrativ und somit rückfallvermeidend wirken kann. Hierbei können die gestärkten Bindungen, veränderten Alltagsroutinen oder finanziellen Notwendigkeiten als erklärungs wirksam gedeutet werden (vgl. Hofinger, 2012, S. 34).

Obige Ausführungen zeigen die Wichtigkeit und hohe Relevanz eines stützenden Beziehungsnetzes, wie z.B. der Familie, für das Gelingen des Resozialisierungsprozesses von Inhaftierten. Stabile Beziehungen zu den eigenen Kindern können eine grosse Motivation sein, um neue Lebensperspektiven zu entwickeln und als Vorbildfunktion für die Kinder zu wirken. Somit ist diese – als wichtiger Bestandteil der Resozialisierung – bewusst zu stärken (vgl. Hahn, 2012, S. 6). Die Desistance-Forschung bietet für diesen Prozess ressourcenorientierte Ansätze.

Doch welche Möglichkeiten sind innerhalb der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten im Strafvollzug überhaupt denkbar, um im Rahmen der Resozialisierung die Familie als Ressource zu stärken? Welche institutionelle Reaktion kann die Soziale Arbeit im Rahmen des Strafvollzuges bieten? Eine mögliche Form der Angehörigenarbeit kann das Vater-Kind-Projekt darstellen, welches versucht, die Verbindungen zwischen dem Haftgefangenen und der Restfamilie, insbesondere der Kinder, aufrechtzuerhalten oder gar zu intensivieren. Das anknüpfende Kapitel wird die Inhalte, die Rahmenbedingungen, Chancen aber auch Gefahren des Projektes vorstellen.

4 Vater-Kind-Projekt als familienbezogener Ansatz

„Trotz der Inhaftierung sollen die Voraussetzungen für ein verantwortungsvolles Verhalten und Vertrauen zwischen den Partnern bzw. Familienangehörigen geschaffen werden, damit die Trennung besser bewältigt werden kann. Ausserdem soll Unterstützung bei der Eingewöhnung in das Leben in Freiheit geleistet werden“ (BAG-S, 2010, S. 7).

Mit diesem Zitat wird das vorletzte Kapitel dieser Arbeit eröffnet. Die vorangegangenen Erkenntnisse weisen darauf hin, dass zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft bestehende familiäre Beziehungen von zentraler Bedeutung sind. Diese bieten im Normalfall im Prozess des inhaftierten Vaters aus der Kriminalität stabilisierende und motivierende Unterstützung. Das Bewusstsein eines Vaters, dass die Zukunft der Kinder und deren Entwicklung auch von ihm abhängt, stärkt die Motivation, neue Lebensperspektiven ins Auge zu fassen (vgl. Mohme, 2010, S. 37).

Mohme & Grass (2012) resümieren: *„Stabile und tragfähige familiäre Bindungen sind eine wesentliche Grundlage für diesen positiven Entwicklungsprozess, von dem das ganze Familiensystem partizipiert“* (S. 8f). Doch müssen diese Bindungen im konkreten Kontakt miteinander entwickelt und gefestigt werden. Die gegenseitigen Interaktionsmöglichkeiten sind eingeschränkt, denn die Vollzugsumgebung ist für die Aufrechterhaltung oder gar Verbesserung der familiären Beziehungen während der Haft wenig förderlich. Die Besuchsbedingungen und fehlende moderne Kommunikationsmöglichkeiten, die unzureichenden Angebote für Inhaftierte, die Elternschaft trotz Freiheitsstrafe verantwortungsvoll auszuüben / zu erproben und die mangelnden unterstützenden Angebote für mitbetroffene Kinder sind in der Schweiz Aspekte, welche für die Dringlichkeit von spezifischen Informations- und Unterstützungsmöglichkeiten sprechen, um einem Zusammenbruch eines Familienzusammenhalts entgegenzuwirken.

Um diesem Mangel entgegenzutreten, soll nachfolgend ein innovatives Angebot vorgestellt werden. Das Projekt soll im Sinne des Normalisierungsprinzips einen Bezug zur Lebensrealität schaffen und so den Vätern sowie dessen Kindern – trotz Freiheitsstrafe – positive Begegnungsmöglichkeiten bieten, um seitens des Vaters die lebensnahe elterliche Verantwortung wahrzunehmen.

Die Kinder, vor allem die jüngeren Kinder, verstehen den Sinn des Strafvollzuges oft nicht und nehmen so mehr die äusseren Bedingungen, wie z.B. die physische Trennung vom Vater, die allfällige Überforderung der Mutter etc., wahr. Das Leben der Kinder ist mehr an der direkten Begegnung orientiert, welche – infolge der Inhaftierung – auf Besuche und Urlaube eingeschränkt sind (vgl. Zöller & Müller-Monning, 2008, S. 264). Die Teilnahme am Alltag der Kinder kommt dabei zu kurz. Die Qualität und Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung vor und während des Freiheitsentzuges ist massgeblich dafür, wie die Trennung von den Kindern

und Eltern erlebt und verarbeitet wird und ob es zu einem Abbruch der familiären Beziehungen führt bzw. die Haftzeit überstanden wird (vgl. Zwönitzer et al., 2013, S.326f). So beeinflusst der bestehende Kontakt, wie beide Seiten mit der Inhaftierung zurechtkommen.

Dazu ergaben die Forschungsergebnisse der COPING-Studie, die die physische, psychische und geistige Verfassung von Kindern von Strafgefangenen untersuchte, dass eine gute Kontaktqualität zu dem inhaftierten Elternteil ausschlaggebend ist für die Belastbarkeit der Kinder (vgl. Treffpunkt e.V., 2012).

4.1 Mitbetroffene Kinder

Wie viele Kinder von einer Inhaftierung des Vaters mitbetroffen sind, ist schweizweit nicht erfasst. Eine Datenerhebung im Oktober 2014 (Spitz, 2014) in der Strafanstalt Saxerriet mittels Fragebogen ergab, dass 39 von den 115 inhaftierten Männern eine Vaterrolle inne haben. Dies macht einen Anteil von 34% der Insassengemeinschaft aus. Gesamt waren zu diesem Zeitpunkt 67 Kinder betroffen. 26 der inhaftierten Väter, welche den Fragebogen retournierten, gaben das Alter der Kinder an. Die Altersbereiche sahen wie folgt aus:

Altersbereich	Anzahl Kinder
0 - 3 Jahre	5
4 - 8 Jahre	8
9 - 12 Jahre	6
13 - 18 Jahre	7
Gesamt unter 18 Jahre	26
über 18 Jahre	19
Gesamt	45

Tabelle 3: Altersbereiche betroffene Kinder

In dieser Datenerhebung ist zu ersehen, dass 26 betroffene Kinder unter 18 Jahre sind. Das Durchschnittsalter der Kinder unter 18 Jahren ist 9.7 Jahre. Die durchschnittliche Kinderanzahl pro Inhaftierten liegt bei 1.78 Kindern. Dies deckt sich mit den Ergebnissen von Baden-Württemberg. Die Universitätsklinik Ulm befragte 1'551 inhaftierte Personen in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten. Die Studie ergab, dass jeder inhaftierte Elternteil im Durchschnitt 1.8 Kinder hatte. Der Anteil der inhaftierten Elternteile, welche Kinder unter 18 Jahren haben, war 31.4 % (vgl. Zwönitzer et al., 2013, S. 329).

Grobe Hochrechnung

Rechnet man mit den obigen Faktoren, hat ca. 1/3 der Insassenpopulation (6'923 inhaftierte Personen) eine Vater- bzw. Mutterrolle inne (in den USA sogar bis zu 50% an Väter und 80% Mütter (vgl. Zwönitzer et al., 2013, S.326)). Das würde bedeuten, dass es schweizweit ca. 2'300 inhaftierte Elternteile gäbe.

Wenn man die Anzahl betroffener Kinder mit dem Faktor 1.8 berechnen, kommt man zum Ergebnis von mehr als 4'100 mitbetroffenen Kindern in der Schweiz. Aufgrund von möglichen Verzerrungen ist die Zahl vorsichtig zu deuten.

4.2 Bestehende Projekte im Ausland

Deutschland hat die zentrale Bedeutung der Familie – und insbesondere der Kinder erkannt. Das nachfolgende Projekt orientiert sich auch an bestehenden Modellen, welche in Deutschland bereits initiiert sind.

Das **Gruppenangebot für inhaftierte Väter** in der geschlossenen Justizvollzugsanstalt Bielefeld Brackwede zielen in einem 14-tägigen Seminar darauf ab, die väterliche Elternkompetenz zu stärken. Das Vater-Kind-Erlebnisseminar „**Spielräume**“ im offenen Strafvollzug, das für inhaftierte Väter mit dessen Kindern aus ganz Nordrhein Westfalen durchgeführt wird, bietet ein Wochenende als Erfahrungsraum, welcher auf die Stärkung der Vater-Kind-Beziehung durch weitere Interaktionsmöglichkeiten ausgerichtet ist. Darin ist auch die Sensibilisierung für die Entwicklung der Kinder und die Förderung der sozialen Erziehungskompetenz im Vordergrund (vgl. Mohme, 2010, S. 36ff). Auch das **14-tägige Gruppenangebot**, durchgeführt vom Treffpunkt e.V. in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg, ist auf die Stärkung und Aufrechterhaltung der Beziehung zwischen Vater und Kind und die Stärkung des Kindes ausgerichtet (vgl. Brendle, 2010, S. 38f; Kawamura-Reindl et al., 2006, S. 36).

Das **Familienhaus der Pension Engelsborg** in Kopenhagen ist in diesem Zusammenhang als Vorreiter eines familiensensiblen Vollzuges zu benennen. Das Familienhaus bietet seit 2005 Plätze für Inhaftierte aus dem offenen sowie geschlossenen Vollzug und ermöglicht ein sicheres Setting, vor der Entlassung ein Zusammenleben mit der Familie zu ermöglichen. Es geht um die Verbesserung der Beziehungen zwischen den einzelnen Familienmitgliedern und hat das Ziel, Sicherheit für das Erziehungshandeln zu schöpfen und bestehende Erziehungsprobleme gemeinsam zu überwinden (vgl. Roggenthin, 2011, S. 12).

Als eines der umfangreichsten Unterstützungsangebote für Inhaftierte und dessen Familie ist das im Jahre 2011 initiierte **Projekt „Chance**“. Das Projekt versucht, in ganz Baden-Württemberg den ganzheitlichen Hilfebedarf betroffener Familien zu erfassen. Es ermöglicht eine systematische Betreuung der Familien, welche einen inhaftierten Elternteil haben. Es bietet folgende Angebote, um die gegenseitige Bindung und positive Vater-Kind-Beziehung zu fördern: Die Überbrückung der Haftzeit, um Inhaftierungsfolgen zu mindern, Besuchskontakte im Strafvollzug, Brückenfunktion zwischen inhaftierten und Kindern bzw. Inhaftierten und anderem Elternteil, Übergang in die Freiheit, Prävention von Entwicklungsgefährdungen bei Kindern, Krisenintervention in Haft und in Freiheit, Integrationshilfe der Kinder. Mit dem Projekt sollen die Kinder Inhaftierter stabilisiert werden. Dabei wird der Hilfebedarf der Familie erhoben und entsprechende Unterstützungen werden eingeleitet bzw. koordiniert. Dazu wird bei-

spielsweise die materielle Existenz der Restfamilie gesichert, Beratung bei Beziehungstrennung oder zur Überbrückung der Haftzeit angeboten, Erziehungsfähigkeit der Restfamilie bzw. des Inhaftierten gestärkt oder auch Kindeswohlgefährdungen abgeklärt. Das Projekt ist sehr umfassend und kann bei Interesse im Anhang weiter vertieft werden (vgl. Belz, 2014, S. 4f).

4.3 Vater-Kind-Projekt zur Erhaltung und Stärkung von Bindungen im Strafvollzug

Die nachfolgende Konzeptvorstellung wurde in Anlehnung an das Pilotprojekt von Steck (2012) erstellt, welches im Jahr 2011 im Vollzugszentrum Bachtel über einen Zeitraum eines halben Jahres durchgeführt wurde. Das Konzept wurde mit den zusätzlichen Erkenntnissen der Arbeit ergänzt. Die Rahmenbedingungen sind am offenen Strafvollzug, wie es die Strafanstalt Saxerriet auch darstellt, ausgerichtet. Das Konzept fungiert als Grundlage für die Initiierung in der Strafanstalt Saxerriet. Der hohe Stellenwert der Angehörigen ist schon lange erkannt, doch befindet sich das Projekt noch in der Aufbauphase.

4.3.1 Ziele und Wirkungen des Vater-Kind-Projektes

Das Projekt hat zum Ziel, die Bindung und Verantwortung der Väter für ihre Kinder mittels gezielter gemeinsamer und regelmässiger Aktionen wie Kurzzeit-Ausflügen, Bastelstunden etc. zu stärken und den Vätern die Möglichkeit zu geben, sich real in der Rolle des Vaters wahrnehmen zu können. So wird einmal im Monat ein Ausflug der Väter mit ihren Kindern organisiert und durchgeführt. Das Programm stellen die Väter selbständig zusammen und verbringen intensiv und ausschliesslich Zeit mit den Kindern. Die kinderspezifischen Unternehmungen werden bewusst in Abwesenheit der Mutter durchgeführt. So wird sichergestellt, dass es keine Gelegenheit gibt, die Verantwortung für die Betreuung und Fürsorge während der Aktivitäten an die Mutter zu übertragen. Je nach organisatorischen Möglichkeiten im Strafvollzug holen die Väter die Kinder zu Hause ab.

Der Vater hat im Projekt spezifische Aufgaben zu übernehmen (vgl. Steck, 2012, S. 21):

- Er plant die Unternehmungen und Aktivitäten (der Tag wird strukturell gestaltet, was allen Beteiligten Halt bietet).
- Er setzt sich mit der Frage auseinander, ob er der Fürsorge- und Aufsichtspflicht – in Abwesenheit der Mutter – gerecht werden kann.
- Er wird die Kinder alleine und eigenständig von zu Hause abholen.
- Er muss sich mit dem finanziellen Aspekt auseinandersetzen: Eintrittsgelder und evtl. Materialien, die für Aktionen benötigt werden, müssen vom Arbeitsentgelt bezahlt werden.
- Er muss sich mit der Erwartungshaltung der Erziehungsberechtigten konfrontieren.
- Er nimmt an der Reflexionsgruppe für die Väter teil.

In den Worten von Roggenthin (2011), Geschäftsführer der BAG-S kann ein Ziel folgendermassen lauten: *„Durch die Stärkung der Bindungen in der Familie soll Verantwortungsübernahme der Eltern gestärkt werden, was ein erneutes Abgleiten in die Kriminalität emotional erschwert“* (S. 12f).

Das Projekt soll den inhaftierten Vätern und deren Kinder räumlich und zeitlich eine erweiterte Begegnungsmöglichkeit für ein gemeinsames positives Erleben bieten. Diese Erlebnisse sind in Form von kindesspezifischen Unternehmungen konzipiert. Der Vater kann in diesem Zeitraum aktiv am Leben der Kinder teilhaben, was die Beziehung intensiviert, der Entfremdung entgegenwirkt und den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses stärkt. Diese Vertrauensbasis ist der Grundstein für ein gestärktes und haltgebendes soziales Umfeld.

Mit der gestärkten Vater-Kind-Beziehung können schädigende Wirkungen in der Kindesentwicklung vermindert und generell Haftschäden auf das Familiensystem begrenzt werden. Durch die regelmässigen Kontakte wird dem Kind ein Gefühl von Sicherheit vermittelt. Der Vater soll trotz Inhaftierung seine elterliche Rolle und Verantwortung ausüben können. Das Projekt bietet den Vätern Erlebniswelten, um Bedürfnisse und Gefühle der Kinder wahrzunehmen und so ein Verhaltensrepertoire zu entwickeln, um auch angemessen darauf zu reagieren (Mohme, 2011, S. 21). Das Verständnis der Väter dafür, was Kindererziehung bedeutet und welche Leistung die Mütter während der Zeit bewerkstelligen, kann die Beziehung zur Partnerin verbessern. Adäquates Grenzen-Setzen, die Einhaltung von Regeln ist nicht mehr nur allein die Aufgabe der Mutter, welche im Alltag zu oft mit unangenehmen Entscheidungen konfrontiert ist, sondern gehört in diesen Momenten zur väterlichen Verantwortung. Diese Übernahme kann verhindern, dass die abwesenden Väter glorifiziert werden, die alles durchgehen lassen und die Mutter in eine Negativrolle gedrängt wird, die alles verbietet (vgl. Greifenstein & Faber, 2014, S. 23). Somit kann das System Familie stabilisiert werden. Die Kinder finden in der Gemeinschaft des Projektes weitere Kinder in einer ähnlichen Situation und dieser Austausch kann dem Kind zusätzliche Orientierung und Halt bieten (vgl. Steck, 2012, S. 21; Kawamura-Reindl et al., 2006, S. 36).

Das Projekt zielt darauf ab, die Väter für die Verantwortung (Fürsorge- und Aufsichtspflicht) für die eigenen Kinder und die Familie als Ganzes – trotz der eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten – zu sensibilisieren und die Handlungsfähigkeit als Vater zu stärken. Die erlebte Selbstwirksamkeit innerhalb der Ausflüge als verantwortlicher und aktiver Vater können ressourcenorientiert die elterlichen Kompetenzen stärken (vgl. Sommerfeld et al., 2011, S. 182). So wird das Selbstvertrauen des Straffälligen gefördert, das ihn zur gelingenden Alltagsbewältigung „draussen“ befähigen soll. Das Projekt setzt direkt an den Verbesserungen im Alltag an, im Sinne der Lebensweltorientierung (vgl. Schneider, 2014, S. 136). Somit wird vor allem im Sinne des Resozialisierungsgedanken im Strafvollzuges gehandelt, nämlich durch die Er-

leichterung der Wiedereingliederung in das System Familie und in die Gesellschaft, um so weitere Delinquenz zu vermeiden.

Ein weiteres Ziel ist eine motivationsstabilisierende Wirkung in der konstruktiven Zusammenarbeit des Insassen während des Vollzuges. Durch das Ziel des Insassen, mit dem Kind/den Kindern weitere gemeinsame Erlebnisse genießen zu können und die Verlässlichkeit beizubehalten, gestalten diese den eigenen Vollzugsverlauf vermehrt ohne Beanstandungen (vgl. Busch, 1989, S. 135).

Die Reflexionsgruppe, welche familienpädagogisch von der Projektleitung begleitet wird, wird einmal monatlich durchzuführen, um die Begegnungen, das eigene Erziehungshandeln, die Wünsche, aber auch Ängste der Väter zu reflektieren (vgl. Kawamura-Reindl et al., 2006, S. 35). Innerhalb dieser Reflexionsgruppe könnten auch theoretische Erkenntnisse thematisiert werden. Da viele Inhaftierten mit Biographien konfrontiert waren, die von Vernachlässigung und Gewalt geprägt sind, ist es grundlegend, eigene positive Elternbilder und Erziehungsvorstellungen zu erarbeiten, an denen die Väter sich orientieren. Die Vermittlung und Stärkung von Elternkompetenzen im Erziehungsalltag ist unabdingbar (vgl. Roggenthin, 2011, S. 11).

4.3.2 Zielgruppe

Angesprochen sind Inhaftierte, welche eine Vaterrolle innehaben und motiviert sind, die Beziehung zum Kind/zu den Kindern innerhalb des Vollzuges zu intensivieren und die dafür auch gewillt sind Zeit, Geld und Energie zu investieren.

4.3.3 Rahmenbedingungen für die Teilnahme

- Der Insasse muss urlaubsberechtigt sein.
- vorangehend sollten bereits Beziehungsausgänge/-urlaube mit den Kindern im gewohnten Umfeld erfolgt sein.
- Es darf keine Disziplinierung während der Teilnahme bestehen.
- Die Teilnahme erfordert eine Vollzugszeit von über 6 Monaten.
- Die Kinder sollen ca. zwischen 3 – 16 Jahre sein.
- Ausschlusskriterien für einen Umgang sind Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch oder wenn das Kind keinen Umgang wünscht.
- Die Insassen haben sich einer Motivationsprüfung zu unterziehen, d.h. sie begründen, weshalb sie am Projekt teilnehmen wollen.
- Eine Zustimmung und Mitwirkung der Kindesmutter ist entscheidend. Deshalb ist eine vorgängige Kontaktaufnahme durch die Projektleitung vorgesehen.
- Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf ca. 8 - 10 Insassen beschränkt.

4.3.4 Beteiligte

Die Projektführung ist von einer Fachperson in Sozialer Arbeit zu übernehmen, welche über entwicklungspsychologisches Wissen sowie Kenntnisse hinsichtlich der Arbeit mit Angehörigen von Inhaftierten verfügt. Diese führt das Projekt und koordiniert die notwendige Unterstützung. Die Projektführung führt auch die Reflexionsgruppe durch. Als zusätzliche Begleitperson können freiwillige Mitarbeitende vorgesehen sein. Die betreuenden Personen versuchen in den jeweiligen Situationen und in der Reflexionsgruppe die Erziehungsfähigkeit der Väter zu fördern und stärken mit gezielten Vater-Kind-Interaktionen die Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen. Beziehungsarbeit und Bindungsförderung sind wesentliche Bestandteile des Projektes und erfordern folgende Kompetenzen.

Kompetenzen der betreuenden Personen

Von den projektbegleitenden Personen werden neben den Grundlagenkompetenzen einer Fachperson in Sozialer Arbeit erweiterte Kernkompetenzen erwartet.

- Situationssensible Wahrnehmung, um die Interaktionen zu erfassen und zu verstehen – dazu braucht es eine gute Beobachtungsgabe und Empathiefähigkeit
- Hintergrundinformationen über das Familiensystem der einzelnen Insassen sowie allfälliger involvierter sozialer Organisationen wie z.B. KESB
- Grundlagen der Gruppenleitung und pädagogische Fähigkeiten in Bezug auf gruppendynamische Prozesse
- Methoden der Gesprächsführung
 - Grundlagen der Moderation
 - Grundlagen der Konfliktbewältigung
- Entwicklungspsychologisches Wissen über die Lebensphasen der Kinder
- Systemisches Verständnis von Familie
- Kenntnisse über vollzugsinterne Rahmenbedingungen und die Lebenslage des Insassen sowie Wissen über die belastende Lebenslage der Kinder Inhaftierter

4.3.5 Chancen des Projektes

Das Projekt bietet die Möglichkeit, trotz Inhaftierung des Vaters die Vater-Kind-Beziehung zu fördern, einer Entfremdung entgegenzuwirken und so Entwicklungsrisiken sowie Haftschäden zu vermindern bzw. gar zu verhindern. Der positive Kontakt zwischen Vater und Kind lässt gemeinsame Erlebnisse zu, von denen beide Seiten während der Haftzeit zehren. Das Projekt trägt somit zur psychischen und physischen Gesundheit der gesamten Familie bei. Denn auch für die Mutter bzw. Partnerin kann das Projekt eine entlastende Wirkung entfalten. Der Austausch, welcher zwischen den Vätern untereinander und den Kindern entsteht, kann ein Ge-

fühl des „Nicht-alleine-Seins“ und der Solidarität entstehen lassen, was eine Erleichterung hervorrufen kann. Wie in der theoretischen Auseinandersetzung erwiesen wurde, kann die gestärkte Beziehung eine positive Wirkung auf den Vollzugsverlauf des Inhaftierten haben. Das geförderte Verantwortungsgefühl verstärkt die Motivation zu einer Verhaltensänderung. Die erlebte Selbstwirksamkeit lässt den Insassen den positiven Blick auf sich selbst und darauf, ein Vorbild zu sein, zu. Durch die Stabilisierung der Vater-Kind-Beziehung und die Förderung des Erziehungsverhaltens wird die sozial wertvolle Ressource „Familie“ gestärkt, was als Vorbereitung auf die Haftentlassung verstanden werden kann. Es bietet eine neue Lebensperspektive für die Zeit nach der Haft. Denn so wie die räumliche Trennung zu Beginn belastende Veränderungen erwirkt, sind an die Rückkehr des Vaters hohe Erwartungen auf beiden Seiten geknüpft, welche mit der neuen Konstellation zu neuen Herausforderungen führen kann. So ist ein wichtiger Schritt in Richtung Übergang in die Freiheit getan, ganz im Sinne von Steck (2012): „In den Familienbeziehungen entspringen nun mal die Wurzeln des sozialen Lebens und eben diesen Wurzeln sollte nicht jegliche Substanz durch eine von vorneherein zerrüttete Vater-Kind-Beziehung entzogen werden“ (S. 51).

4.3.6 Grenzen bei der Umsetzung

Natürlich birgt das Projekt auch Schwierigkeiten, welche bei der Umsetzung Beachtung finden müssen:

Eine klare Begrenzung ist, wenn von Seiten des Kindes kein Kontakt zum Vater gewünscht wird oder der Vater aufgrund eines Gewalt- oder Sexualdeliktes an der Ehepartnerin bzw. an den Kindern verurteilt wurde. Eine weitere Grenze ist die Gate-Keeping-Funktion der Mutter, welche je nach Beziehung zum inhaftierten Partner nicht mit dem Kontakt einverstanden ist. Schwierigkeiten können zudem sein, wenn nach längerer räumlicher Trennung die Kinder sich in einem ungewohnten Umfeld nicht wohl fühlen, Widerstand entwickeln, und nicht beim Vater bleiben wollen, was vorerst zu einer Überforderung beiderseits führen kann. Dies hängt in vielen Fällen auch vom Alter der Kinder ab. Je nach Ablösungsprozess wollen Jugendliche auch keine Unternehmungen mit dem Vater alleine machen, weshalb Jugendliche ab 16 Jahren weniger in den Gruppen vertreten sind. Das Projekt erfordert jeweils eine individuelle und fallspezifische Entscheidung über die Teilnahme der Väter sowie dessen Kinder. Die Gesamtabklärung muss im Vorfeld sehr genau betrachtet werden. Unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte wurde das Alter im durchgeführten Pilotprojekt auf 3 bis 16 Jahre begrenzt. Das Projekt sieht die Abholung der Kinder durch den Vater vor, was im Vollzugsregime nochmals ein erschwerender Ausgangspunkt bedeutet. Da nur ein gewisses Zeitkontingent zur Verfügung steht, wird in diesem Punkt der Wohnort des Kindes zur Strafanstalt eine Rolle spielen. Des Weiteren ist die Teilnahme abhängig von einem beanstandungslosen Vollzugsverlauf, was bedeutet, dass ein Regelverstoss eine Sanktion nach sich zieht, welche letzten

Endes zum Ausschluss aus diesem Projekt führt. Dies motiviert eine grosse Anzahl der Projektteilnehmer zu mehr Verantwortungsgefühl. Der Ausschluss dagegen kann die Kontinuität des Kontaktes zwischen Vater und Kind zusätzlich beeinträchtigen und so erneut grosse Enttäuschungen bei den Kindern hervorrufen. Damit diese Gefahr begrenzt werden kann, wird zu Beginn die Motivation der Teilnehmer überprüft. Ein weiterer Grund der eingehenden Motivationsprüfung ist es zu verhindern, dass die Teilnahme nur aufgrund von Vergünstigungen im Strafvollzug erfolgt.

In Abwägung der Umstände und unter Beachtung der flankierenden Massnahmen sind die Chancen und positiven Wirkeffekte des Projektes höher zu bewerten.

5 Fazit

Welche Schlüsse lassen sich nun für die Beantwortung der Fragestellung aus den vorangegangenen Kapitel ziehen?

Das Vollzugsziel Resozialisierung beinhaltet vielschichtige Interventionen in verschiedensten Handlungsbereichen, um einen Haftgefangenen dazu zu befähigen, nach der Haft eine verantwortungsvolle Lebensführung in der Gesellschaft ohne weitere Straftaten zu übernehmen. Damit diese wirksam sind, müssen die Interventionen zielgerichtet und koordiniert sein, was überwiegend in der Fallverantwortung des Sozialdiensts einer Strafanstalt liegt. Lebensnahe, bedarfsgerechte und für den Inhaftierten bedeutsame Interventionen stehen aber oft den sicherheitsgewährenden Rahmenbedingungen gegenüber.

Für die Förderung des sozialen Verhaltens und sozialen Verantwortungsübernahme sind Erfahrungsräume notwendig, um alternative Handlungsmuster zu entwickeln und zu festigen. In diesen Lernfeldern sollten den Inhaftierten mehr Selbständigkeit und Eigenverantwortung übertragen werden, damit diese auch in Freiheit bestehen können.

Die Aufrechterhaltung der familiären Beziehungen stellt für Inhaftierte sehr oft ein sinnvolles, zu verfolgendes Ziel dar (vgl. Heberling, 2012, S. 12). Auch die Erkenntnisse der Desistance-Forschung zeigen auf, dass Familien als wichtigste soziale Ressource während der Haft und nach der Haftentlassung gelten. Doch sind die Wirkeffekte wie die stabilisierende und reintegrierende Funktion bislang wissenschaftlich begrenzt erforscht (vgl. Hahn, 2012, S. 6). Das ressourcenorientierte „Desistance-Konzept“ plädiert für die Förderung des Erhalts der Familie. Mit dieser Förderung wird für den Inhaftierten ein oft kriminell unbelastetes Umfeld gestärkt, wodurch einer erneuten Straffälligkeit entgegengewirkt werden kann. Die Unterstützung und Fürsorge innerhalb der Familie kann beim Ausstieg aus der Kriminalität helfen, einen Neustart zu wagen und sich so in ein straffreies Leben einzugliedern und soziale Verantwortung zu fördern. So ist der verfügbare soziale Empfangsraum eine soziale Ressource, welche ein wertvoller Schutzfaktor in der Rückfälligkeit darstellt. Denn ein gestärktes und haltgebendes familiäres Umfeld verhindert im besten Fall, unreflektiert und vorschnell rückfällig zu werden. Eine feste Beziehung zu den Kindern und die Sorge um deren Zukunft kann eine grosse Motivation sein, neue Lebensperspektiven zu entwickeln und sich in die Gesellschaft zu integrieren (vgl. BAG-S, 2012b, S. 10).

Innerhalb der Vollzugsarbeit geht der Blick auf das gesamte soziale Bezugssystem, insbesondere auf die Kinder, vielfach verloren. Doch der Einbezug der Angehörigen von Gefangenen in die Vollzugsgestaltung kann schädlichen Auswirkungen des Freiheitsentzuges auf beiden Seiten entgegenwirken. Die veränderte Lebenssituation wirkt sich je nach Ressourcen

des sozialen Umfeldes unterschiedlich ungünstig auf die Familie aus. Die kindliche Entwicklung ist jedoch vielfach davon nachhaltig betroffen. Neben Schuldgefühlen, Schlafproblemen oder schulischen Leistungsabbau kann es zu Bindungsstörungen kommen. Diese Kinder sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, selbst einmal straffällig zu werden.

Gerade in einer solchen Ausnahmesituation sind die Kinder auf eine positive Beziehung zu beiden Elternteilen angewiesen. Die Qualität der Vater-Kind-Beziehung und so die Aufrechterhaltung des Kontaktes während des Vollzuges beeinflussen massgeblich, wie die Haftzeit aus der Kinder- sowie Vaterperspektive wahrgenommen wird und begünstigt den Familiensammenhalt. Dieser trägt zu einer Stabilisierung und Perspektivenentwicklung des Vaters im Vollzug sowie der betroffenen Kinder bei, wodurch die belastete Situation konstruktiver bewältigt werden kann.

So ist es unabdingbar innerhalb eines Strafvollzuges, die Angehörigen mit einzubeziehen, denn die Inhaftierung betrifft nicht nur den Haftgefangenen, sondern auch alle Angehörige des Familiensystems. Die Angehörigen sollten jedoch nicht nur als Resozialisierungsinstanz betrachtet werden. Denn sie sind Mitbetroffene und durch die Sanktionierung unverschuldet mitbestraft. In diesem Kontext geht es darum, die Lebenslage der Familie ganzheitlich zu verbessern, um schädlichen Folgen entgegen wirken zu können. Die Hinwendung des Strafvollzuges zu einem familiensensibleren Vollzug mit den damit verbundenen Problematiken auch im Alltag wäre eine Möglichkeit, den Auftrag im Sinne des Resozialisierungsgedankens zu verwirklichen. Eine familiengerechte Massnahme wie das vorliegende Projekt ist ein täter- sowie kinderbezogener Präventionsansatz, welche auch im Interesse der Gesellschaft steht (vgl. Cornel, 2009, S. 315; Heberling, 2012, S. 9).

In Folge dessen ist es die Pflicht des Strafvollzuges, tragbare Rahmenbedingungen zu bieten und das bestehende Beziehungsnetz zu fördern. Dazu ist die Vollzugsumgebung allerdings wenig verträglich. Somit ist elementar, bereits *während* des Strafvollzuges ein Angebot zu schaffen, um den Aufbau bzw. die Aufrechterhaltung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Vater und Kind zu erleichtern.

Hier könnte eine Verknüpfung der Lebenswelten „Draussen und Draussen“ seitens der Strafanstalten mit dem oben vorgestellten Projekt geschaffen werden, welches als gezielte Intervention zur Sicherstellung eines regelmässigen, persönlichen Kontakts und einem Neuaufbau und Erhaltung der Verantwortungsübernahme dient. Das Vater-Kind-Projekt ermöglicht den Vätern – trotz Inhaftierung – elterliche Verantwortungsübernahme und Fürsorge gegenüber den Kindern neu aufzubauen bzw. zu erhalten. Dazu sind Erfahrungsräume, die an die Lebensbedingungen draussen angepasst sind, mit aktiven Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten zum Kind elementar, sodass die förderlichen Potentiale der Familie aktiviert werden kann. Doch braucht die Familie während einer Inhaftierung Unterstützung, um die Verbindung zum

inhaftierten Vater aufzunehmen, zu erhalten oder zu intensivieren. Im erweiterten Rahmen bietet das Projekt kinderspezifische Unternehmungen, um die Vater-Kind-Bindung zu stärken und Väter auf ihre Vaterrolle zu sensibilisieren und sie im weitesten Sinne auch wieder zu ermöglichen. Das gemeinsame Erleben innerhalb der Vater-Kind-Gruppe soll auch als Austausch dienen, welcher zwischen den Kindern sowie den Vätern stattfindet, um das Gefühl des „Nicht-Allein-Seins“ besser bewältigen zu können. So können auch emotionale Belastungen besser verarbeitet werden.

Beziehungsarbeit und Bindungsförderung sind zentrale Bausteine in diesem Projekt. Diese Bausteine sind von der Sozialen Arbeit zu übernehmen. Denn die Gruppenleitung, die Koordination des ganzen Prozesses, die sensible Wahrnehmung der Situation und die unterstützende und beratende Funktion innerhalb der Gruppe sind wesentliche Aufgaben, welche zum „Erfolg“ des Projektes beitragen. Die Vermittlung zwischen der Restfamilie in Freiheit und dem Inhaftierten ist eine wichtige Verbindung in diesem Kontext. Die Erweiterung der persönlichen Fähigkeiten der Familie bzw. des Vaters ist ein wesentlicher Grundsatz der Sozialen Arbeit, welche direkt in den alltagsnahen Situationen erfolgt und in der Reflexionsgruppe reflektiert wird. Das Projekt ermöglicht seitens Sozialer Arbeit einen Beitrag zur Befähigung der Bewältigung anstehender Aufgaben für eine gelingende Integration und Lebensführung nach der Haftentlassung. Um diese Zielsetzungen zu erreichen, ist eine nachhaltige Lebenslagenverbesserung der ganzen Familie im Sinne der Existenzsicherung, der Stärkung des Familienzusammenhalts und der Ressourcenaktivierung unabdingbar.

Wenn es in der Sozialen Arbeit um Lebenslagenverbesserungen, soziale Integration sowie die Befähigung zu einem straffreien Leben geht, gehören dazu klar die Angehörigen im Sinne eines systemischen Verständnisses zu einer Zielgruppe der Sozialen Arbeit! Spezialisierte Hilfsangebote für Angehörige von Inhaftierten gehören also zur Sozialen Arbeit im Strafvollzug. Diese müssen über die Entlassungsvorbereitung und Vollzugslockerungen hinaus reichen, um dem Resozialisierungsziels weiterhin gerecht zu werden. Das Projekt wirkt präventiv auf den Straffälligen und dessen Kinder, selbst nicht straffällig zu werden, wodurch das Projekt auch den Charakter des praktischen Opferschutzes enthält.

Das gezielte Vater-Kind-Angebot ist ein erster kleiner Baustein für einen umfassend, familien-sensiblen Vollzug in der Schweiz. Dennoch lohnt es sich. Mittels Beratungen, familienfreundlichen Besuchsbedingungen, spezifischen Angeboten für inhaftierte Väter und deren Kinder und Paarseminare soll eine ganzheitliche, zeitnahe und niederschwellige Unterstützungs- und Informationslandschaft entstehen, damit Angehörige Inhaftierter nicht im gleichen Masse wie bisher mitbestraft werden, und die spezifischen Bedürfnisse und Notlagen anerkannt werden, indem der Hilfebedarf seinen Platz findet. Neben dem vorliegenden Vater-Kind-Projekt beinhaltet das deutsche Projekt „Chance“ umfassende, nachzuahmende Hilfsangebote für Ange-

hörige Inhaftierter, welche als Ausblick für die Schweiz gedacht werden kann. Ein weiterer ressourcenorientierter Ausblick auf die Angehörigenthematik stellt die Erforschung der Resilienzfaktoren von Biographien betroffener Kinder dar. Diese bieten mehr Aufschluss darüber, welche Interventionen im Bereich der Angehörigenarbeit besonders wirkungsvoll sein können.

Dazu ist ein Über- und Umdenken auf Justizebene dringend geboten. Denn trotz Haft bleiben inhaftierte Täter auch Väter (vgl. Mohme, 2011, S. 21).

Mit dem nachfolgenden Zitat schliesst die Arbeit im Sinne einer innovativen Vollzugsarbeit.

„Wenn die Gesellschaft weiterhin die Leute in der Art bestraft, wie wir es über viele Jahre hinweg getan haben, tragen wir dazu bei, die negative Entwicklung dieser Menschen fortzuschreiben und das nachteilige soziale Erbe auf die Kinder der Gefangenen zu übertragen, die genauso von Stigmatisierung betroffen sind, wie ihre Familien.“ (Halmø, 2009, S. 123, zit. in BAG-S, 2011, S. 9).

Literaturverzeichnis

- Aebersold, Peter. (2009). *Ist das Ziel der (Re-)Sozialisierung noch zeitgemäss?* In Queloz, Nicolas, Luginbühl Ulrich, Senn, Ariane & Magri Sarra (Hrsg.). *Ist das Ziel der Resozialisierung noch zeitgemäss?* Bern: Stämpfli Verlag AG. S. 18 – 34
- Albrecht, Hans Jörg. (2002). *Angehörige zwischen Strafzwecken des Staates und Integration des Täters.* In Riklin, Franz (Hrsg.). *Mitgefangen: Die Gefangenen und ihre Angehörigen.* Luzern: Caritas Verlag. S. 64 – 83
- Baechtold, Andrea. (2014). *Von der Zukunft des offenen Strafvollzugs.* Bausteine, Sondernummer, 50 Jahre offener Vollzug, S. 9 – 11
- Becker, Helle. (2012). BAG-S-Fachgespräch 2012: *Mehr Familie wagen – für ein besseres Leben von Kindern Inhaftierter.* In BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. Jg. 20 (Heft 3). S. 8 – 11
- Belz, Horst. (2014). *Hilfen für Kinder von Inhaftierten – Eltern-Kind-Projekt-Chance.* In Kerner, Hans-Jürgen & Marks, Erich (Hrsg.). Internetdokumentation des Deutschen Präventionstages [DPT]. Hannover: DPT. Gefunden am 17.09.2014 unter <http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=2009>
- Besozzi, Claudio. (1998). *Die (Un-)Fähigkeit zur Veränderung. Eine qualitative Untersuchung zu Rückfall und Bewährung von erstmals aus dem Strafvollzug Entlassenen.* Bern: Bundesamt für Justiz. Gefunden am 26.09.2014 unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/ber-besozzi-d.pdf>
- Bieganski, Justyna, Starke, Sylvia & Urban, Mirjam. (2013). *Kinder von Inhaftierten – Auswirkungen. Risiken. Perspektiven.* Dresden/Nürnberg. Gefunden am 30.01.2015 unter www.treffpunkt-nbg.de/projekte/coping/ergebnisse.html
- Bohrhardt, Ralf. (2014). *Haftvermeidung durch Risikomanagement?.* In SozialAktuell, Nr. 7/8, S. 10 – 13
- Böhnisch, Lothar. (2010). (4. Aufl.). *Abweichendes Verhalten. Eine pädagogisch-soziologische Einführung.* Weinheim und München: Juventa Verlag
- Brägger, Benjamin F. (2007). *Einige kritische Gedanken zum so genannt modernen Strafvollzug in der Schweiz.* In Niggli, Marcel Alexander, Hurtado Pozo, José & Queloz, Nicolas (Hrsg.). *Festschrift für Franz Riklin. Zur Emeritierung und zugleich dem 67. Geburtstag.* Zürich: Schulthess Juristische Medien AG. S. 71-81

- Brägger, Benjamin F. (2009). *Strafrecht, Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht für Erwachsene*. In Mayer, Klaus & Schildknecht, Huldreich (Hrsg.). *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität*. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit. Zürich: Schulthess. S. 65 – 80
- Brägger, Benjamin F. (2012). *Der offene Strafvollzug heute. Am Beispiel der Anstalten Witzwil / BE*. Dübingen. Gefunden am 05.10.2014 unter <http://www.be.ch/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2012/08/2012-08-06-thesen-kampagne-witzwil-de.pdf>
- Brägger, Benjamin F. (Hrsg.). (2014). *Das schweizerische Vollzugslexikon*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag
- Brendle, Christel. (2010). *Vater-Kind-Gruppe in der Justizvollzugsanstalt Nürnberg. Treffpunkt e.V. Nürnberg*. (S. 38 – 39) In Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V. (2010). *Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter – Orientierungshilfe für die Praxis*. Bonn: BAG-S
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe [BAG-S] e. V. (2010). *Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter – Orientierungshilfe für die Praxis*. Bonn: Gefunden am 30.01.2014 unter http://www.bag-s.de/fileadmin/user_upload/angehoerige_praxis.pdf
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. [BAG-S]. (2011). In BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. Jg. 19. (Heft 1). Bonn: BAG-S
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. [BAG-S]. (2012a). In BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. Jg. 20. (Heft 1). Bonn: BAG-S
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. [BAG-S]. (2012b). In BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. Jg. 20. (Heft 3). Bonn: BAG-S
- Busch, Max. (1989). *Kinder inhaftierter Väter*. In Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Jg. 38. (Heft 3). S. 131 - 138
- Cornel, Heinz. (2009a). *Zum Begriff der Resozialisierung*. In Cornel, Heinz, Kawamura-Reindl, Gabriele, Maelicke, Bernd & Rüdiger Sonnen, Bernd (Hrsg.). *Resozialisierung. Handbuch*. (3. Aufl.). Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 27 – 60
- Cornel, Heinz. (2009b). *Strafvollzug*. In Cornel, Heinz, Kawamura-Reindl, Gabriele, Maelicke, Bernd & Rüdiger Sonnen, Bernd (Hrsg.). *Resozialisierung. Handbuch* (3. Aufl.). Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 292 - 316
- Deimling, Gerhard. (1968). *Resozialisierung im Spannungsfeld von Strafanstalt und Gesellschaft*. In Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Jg. 17. (Heft 5) S. 251 – 259

- Eicher-Hulliger, Daniela & Schär, Simone. (2012). *Im Spannungsfeld zwischen Gesellschaft und Individuum. Ein Praxisbericht aus dem Massnahmenvollzug*. In SozialAktuell. (Heft 10). S. 20 - 21
- Erb, Thomas. (2009). *Vollzugseinrichtungen für Erwachsene – Interner Vollzugsplanungsprozess und Vollzugsplan*. In Mayer, Klaus & Schildknecht, Huldreich. (Hrsg.). *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. Zürich: Schulthess. S. 143 – 154
- Fengler, Janne & Schäfer, Peter. (2012). *Kinder von Tätern: Mitgehangen – mitgefangen? Gefahren einer psychologischen „Sippenhaft“ und Ansätze zur psychosozialen Unterstützung*. (S. 29 – 34). In BAG-S e.V. (2012b). In BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. Jg. 20 (Heft 3). Bonn: BAG-S
- Gareis, Balthasar. (1978). *Der Strafvollzug in seiner Relevanz hinsichtlich der ehelich-familiären Bindungen und Beziehungen der Strafgefangenen*. In Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Jg. 27. (Heft 4). S. 207 – 212
- Goffman, Erving. (1973). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main: edition Suhrkamp
- Goll, Ulrich, Egerer, Harald & Rüdiger, Wulf. (2012). *Eltern-Kind-Projekt Chance*. In Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Jg. 61. (Heft 1). S. 15 - 18
- Greifenstein, Karin & Faber, Martin. (2014). *Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter*. Reader Gefängnisseelsorge. Heft 21. Hannover: Evangelischen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland. Gefunden am 05.01.2015 unter http://www.gefaengnisseelsorge.de/uploads/media/RGS21_2014_01.pdf
- Grossmann, Klaus E. & Grossmann, Karin. (Hrsg.) (2003). *Bindung und menschliche Entwicklung. John Bowlby, Mary Ainsworth und die Grundlagen der Bindungstheorie*. Stuttgart: Klett-Cotta Verlag
- Hahn, Gernoth. (2012). *Bedeutung von Familien und sozialen Bindungen für die Täterarbeit*. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. (2012b). Jg. 20. (Heft 3). S. 6 – 8
- Hairston, Creasie Finney. (1988). *Family Ties During Imprisonment: Do They Influence Future Criminal Activity?* Federal Probation. Gefunden am 26.09.2014 unter <https://www.ncjrs.gov/pdffiles1/Digitization/112936NCJRS.pdf>
- Heberling, Andrea. (2012). *Die Situation der Angehörigen Inhaftierter*. In Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Jg. 61. (Heft 1). S. 8 - 14

- Hermes, Petra Anna Maria. (2012). *Dimensionen von Vaterschaft – Vater sein im Strafvollzug. Eine qualitative Untersuchung psychosozialer Dimension von Vaterschaft bei Inhaftierung*. München: AVM Verlag
- Hofinger, Veronika. (2012). *1. Teilbericht zur Evaluation der Haftentlassenenhilfe. „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie*. Wien: Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie. Gefunden am 26.09.2014 unter http://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf
- Hurrelmann, Klaus. (2002). (8. Aufl.). *Einführung in die Sozialisationstheorie*. Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- Johnson, Helmut. (2006). *Bindungsstörungen. Material zur Systemischen Arbeit in Erziehung und Betreuung*. Gefunden am 06.01.2015 unter <http://www.institut-johnson.de/page/wp-content/uploads/bindungsstoerungen.pdf>
- Kawamura-Reindl, Gabriele, Brendle, Christel & Joos, Beate. (2006). *Inhaftierung betrifft alle in der Familie – Die Vater-Kind-Gruppe des Treffpunkt e.V. Nürnberg*. In Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Jg. 55. (Heft 1). S. 33 – 36
- Kawamura-Reindl, Gabriele. (2009). *Hilfen für Angehörige Inhaftierter*. In Cornel, Heinz, Kawamura-Reindl, Gabriele, Maelicke, Bernd & Rüdiger Sonnen, Bernd (Hrsg.) *Resozialisierung. Handbuch*. (3. Aufl.). Baden Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 499 - 505
- Kawamura-Reindl, Gabriele. (2014). *Lebenslagen Straffälliger als Ausgangspunkt für professionelle Interventionen in der Sozialen Arbeit*. In AK HochschullehrerInnen Kriminologie & Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.). *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa. S. 144 – 157
- Kunz, Karl-Ludwig. (2004). (4. Aufl.) *Kriminologie. Eine Grundlegung*. Bern: Haupt
- Kury, Helmut & Kern, Julia, (2003). *Angehörige von Inhaftierten zu den Nebeneffekten des Strafvollzugs*. In Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Jg. 52. (Heft 5). S. 269 – 278
- Laucht, Manfred. (2003). *Die Rolle der Väter in der Entwicklungspsychopathologie*. In Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie. Jg. 32. (Heft 3). Göttingen: Hogrefe-Verlag. S. 235 - 242
- Maelicke, Bernd. (2002). *Resozialisierung*. In Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.). *Fachlexikon der Sozialen Arbeit*. (5. Aufl.) Frankfurt am Main: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge. S. 785 - 786

- Mayer, Klaus & Zobrist, Patrick. (2009). *Psychologie des kriminellen Verhaltens*. In Mayer, Klaus & Schildknecht, Huldreich. (Hrsg.). *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. Zürich: Schulthess. S. 33 – 48
- McNeill, Fergus. (2012). *The Road from Crime*. Scottish Centre for Crime and Justice Research. Gefunden am 10.10.2014 unter <http://www.prison.ch/de/themen/trouvailles/690-was-ist-desistenz>
- Mohme, Melanie. (2010). *Inhaftierte Väter*. In BAG-S e. V. (2010). *Arbeit mit Angehörigen Inhaftierter – Orientierungshilfe für die Praxis*. Bonn: BAG-S. S. 36 – 38
- Mohme, Melanie. (2011). *Väter in Haft – wo bleiben die Kinder?*. In BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. Jg. 19 (Heft 1). Bonn: BAG-S. S. 20 – 22
- Mohme, Melanie & Grass, Brigitte. (2012). *Familienfreundlicher Strafvollzug – wie geht das?* (S. 8 – 9). In BAG-S e.V. (2012a). In: BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. Jg. 20. (Heft 1). Bonn: BAG-S
- Murray, Joseph & Farrington, David P. (2006). *Evidence-based programs for Children of Prisoners*. In *Criminology & Public Policy*. Vol. 5. (Heft 4). S. 721 – 735
- Papendorf, Knut. (2002) *Ständig aktuelle Argumente wider die Einsperrungslogik des Gefängnisses*. In Anhorn, Roland, Bettinger, Frank (Hrsg.). *Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit. Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz*. Weinheim und München: Juventa. S. 201 - 212
- Roggenthin, Klaus. (2011). *Essay: Perspektiven eines familiensensiblen Strafvollzugs – das Familienhaus in Kopenhagen*. In BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. Jg. 19. (Heft 1). S. 9 - 13
- Schildknecht, Huldreich. (2009). *Geschichtlicher Rückblick und aktuelle Herausforderungen*. In Mayer, Klaus & Schildknecht, Huldreich.(Hrsg.) *Dissozialität, Delinquenz, Kriminalität. Ein Handbuch für die interdisziplinäre Arbeit*. Zürich: Schulthess. S. 102–106
- Schneider, Sabine. (2014). *Theoretische Profilierungen sozialer Arbeit mit Straffälligen*. In: AK HochschullehrerInnen Kriminologie & Straffälligenhilfe in der Sozialen Arbeit (Hrsg.). *Kriminologie und Soziale Arbeit. Ein Lehrbuch*. Weinheim u. Basel: Beltz Juventa. S. 127 – 157
- Sommerfeld, Peter, Hollenstein, Lea & Calzaferri, Raphael. (2006). *Die Dynamiken von Integration und Ausschluss. Studie zum Zusammenspiel von individuellen Aktivitäten und sozialen Systemen nach der Entlassung aus stationären Einrichtungen*. Olten: Fachhochschule Nordwestschweiz. Hochschule für Soziale Arbeit

- Sommerfeld, Peter, Hollenstein, Lea & Calzaferri, Raphael. (2011). *Integration und Lebensführung. Ein forschungsgestützter Beitrag zur Theoriebildung der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Spiegel, Hiltrud von. (2011). (4. Aufl.). *Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Grundlagen und Arbeitshilfen für die Praxis*. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Spitz, Sabrina. (2014). *Erhebung der Kinderzahl der Gefangenen in der Strafanstalt Saxerriet*. Salez: Strafanstalt Saxerriet
- Schwarzenegger, Christian, Hug, Markus & Jositsch, Daniel. (2007). *Strafrecht II*. Zürich: Schulthess Verlag
- Steck, Angelika Maria. (2012). *Vater-Kind-Beziehung im offenen und im geschlossenen Vollzug*. Projektarbeit. Freiburg: Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal [SAZ]
- Stelly, Wolfgang & Thomas, Jürgen. (2004). *Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfachauffälligen Jungtätern*. Tübingen: Institut für Kriminologie
- Vinzens, Martin. (2002). *Zur Situation der Angehörigen von Gefangenen*. In Riklin, Franz (Hrsg.). *Mitgefangen: Die Gefangenen und ihre Angehörigen*. Luzern: Caritas Verlag. S. 36 - 43
- Watzlawik, Meike, Ständer, Nina & Mühlhausen, Susi. (2007). *Neue Vaterschaft. Vater-Kind-Beziehung auf Distanz*. Münster: Waxmann Verlag GmbH
- Zobrist, Patrick. (2012). *Zehn methodische Basisstrategien – ein Integrationsversuch*. In Werkstattheft FH Zentralschweiz (Hrsg.). *Soziale Arbeit mit Pflichtklientinnen und Pflichtklienten – Theoretische Positionen – methodische Beiträge – neue Perspektiven*. Luzern: Hochschule Luzern Soziale Arbeit. S. 68 - 72
- Zöllner, Barbara, Müller-Monning, Tobias. (2008). *Beziehung leben im Gefängnis – Beratungs- und Beziehungsarbeit in der JVA Butzbach*. In Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe. Jg. 57. (Heft 6). S. 263 - 265
- Zwönitzer, Annabel, Pillhofer, Melanie, Ziegenhain, Ute & Fegert, Jörg M. (2013). *Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil. Eine Bestandsaufnahme in baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten*. In Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. Jg. 96. (Heft 4). Carl Heymanns Verlag. S. 325 - 333

Quellenverzeichnis

- Bundesamt für Familien, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ]. (Hrsg.). (o.J.). *Facetten der Vaterschaft. Perspektiven einer innovativen Väterpolitik*. Berlin: BMFSFJ. Gefunden am 19.10.2014 unter <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikationsliste,did=70116.html>
- Bundesamt für Statistik [BFS]. (2014). *Freiheitsentzug, Strafvollzug - Daten, Indikatoren. Überblick: Kennzahlen*. Gefunden am 30.01.2015 unter <http://www.bfs.admin.ch>
- BAG-S e. V. (2012). *Family Mainstreaming: Wir dürfen nicht die Kinder strafen. Positionspapier*. In BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe. Jg. 20. (Heft 1). S. 12 - 13
- Bundesministerium des Innern. (2006). *Zweiter periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Bundesministerium des Innern. Gefunden am 09.10.2014 unter www.bmi.de
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV] vom 18. April 1999 (Stand am 18. Mai 2014) SR 101
- Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal [SAZ]. *Freiheitsstrafe*. Gefunden am 05.10.2015 unter <http://www.prison.ch>
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Januar 2015) (SR 311.0)
- Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen. (2008). *Hausordnung für die Strafanstalt Saxerriet*. Gefunden am 02.02.2015 unter <http://www.saxerriet.sg.ch/home/strafanstalt/portrait0/hausordnung.html>
- Sommerfeld, Peter. (2009). *Zur Professionalisierung der Sozialen Arbeit im Strafvollzug*. Fachhochschule Nordwestschweiz. Hochschule für Soziale Arbeit. Gefunden am 15.10.2014 unter http://www.fhnw.ch/sozialearbeit/ipw/peter_sommerfeld-ppp-professionalisierung-sa_strafvollzug.pdf.
- Strafanstalt Saxerriet. (o.J.) *Informationen zum Strafvollzug*. Gefunden am 01.11.2014 unter www.saxerriet.sg.ch/home/strafvollzug.html
- Treffpunkt e.V. (2012). *Umgang mit der Inhaftierung eines Elternteils - eine Agenda für politische Reformen*. Gefunden am 30.01.2015 unter <http://www.treffpunkt-nbg.de/projekte/coping/veroeffentlichungen/bruesseler-konferenz-coping.html>
- Vinzens, Martin. (2013). *Angehörige von Inhaftierten*. Unterrichtsskript. Freiburg: Schweizerisches Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal [SAZ]

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesundheitliche Beeinträchtigungen der Kinder	19
Tabelle 2: Ausübung der Vaterschaft im Strafvollzug	22
Tabelle 3: Altersbereiche betroffene Kinder.....	46

Anhang

Netzwerk Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg



Kurzkonzeption Projekt „Eltern-Kind-Chance“ (Stand Dez. 2011)

Vorbemerkung

Die Praxis der täglichen Arbeit mit Straffälligen zeigt die dringende Notwendigkeit Angehörige von Inhaftierten mit zu betreuen auf. Sie sind ebenso hilfebedürftig wie die Opfer von Straftaten. Insbesondere die Kinder von Tätern/innen können die Vorgänge rund um die Inhaftierung eines Elternteils traumatisch erleben. Deshalb sind sie im Fokus dieses Projekts, denn Angehörige sind immer „mitbestraft“.

Ziele:

Die Hilfen umfassen alle Maßnahmen zur Klärung und Förderung einer positiven Eltern-Kind Beziehung während und nach der Inhaftierung eines Elternteils. Hierbei steht das Wohl des Kindes im Vordergrund.

Bindungs- und Beziehungsförderung, insbesondere:

- Inhaftierungsfolgen mindern,
- Besuchskontakte im Strafvollzug (mit oder ohne Kinder)
- Brückenfunktion zwischen Inhaftierten und Kind,
- Brückenfunktion zwischen Inhaftierten und anderem Elternteil,
- Übergang in die Freiheit („Beziehungsloch überbrücken“),
- Prävention von Entwicklungsgefährdungen beim Kind
- Krisenintervention in Haft und in Freiheit
- Integrationshilfe für Eltern und Kinder

Ausschlusskriterien:

Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Kind will keinen Umgang

Betreuer/innen:

Dipl. Sozialarbeiter/pädagogen/innen, Dipl. Psychologen/innen und analoge Abschlüsse mit spezieller Qualifizierung durch das Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und dem Besuch von Qualitätswerkstätten

Zugänge:

Betroffene melden sich bei den Koordinatoren im Vollzug oder den Fallmanager der Nachsorgeeinrichtungen, nach Empfehlungen über ASD, Sozialdienst JVA, JVA-Besuchsabteilung, Gerichtshilfe, JGH, Straffälligenhilfe, Polizei, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Schulsozialarbeit, Beratungsstellen, Infos über Flyer und Medien, Kontakte über online-Beratung

Netzwerk
Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg

Betreuungsablauf:

Die Betreuung erfolgt nach standardisierten Betreuungsbausteinen. Es stehen folgende Betreuungsbausteine zur Verfügung:

- Einschätzung des Hilfebedarfs
- Krisenintervention Inhaftierung
- Sicherung der materiellen Existenz der Restfamilie
- Koordination notwendiger Hilfen
- Kindeswohlgefährdung
- Finanzielle Unterstützung bei Besuchen in Haft
- Unterstützung bei Besuchen
- Motivation der Gefangenen
- Erziehungsfähigkeit der Restfamilie/Gefangenen stärken
- Einbezug des Wohnumfelds des Kindes
- Förderung von Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder
- Beratung bei temporärer Trennung / Überbrückung der Haftzeit
- Beratung bei Beziehungstrennung
- Förderung von verschiedenen Gruppenangeboten für die beteiligten Personen
- Hilfen beim Übergang vom Vollzug in Freiheit
- Betreuungsabschluss
- Evaluation

Die vorgenannten Hilfen werden vorwiegend im Rahmen der Sozialen Einzelhilfen und Familienhilfen, in geeigneten Fällen auch im Rahmen von Sozialer Gruppenarbeit angeboten
Der Schwerpunkt der Hilfen liegt am Wohnort des Kindes.

Finanzierung:

Baden-Württemberg Stiftung GmbH
Drei Jahre Laufzeit

Projektträger:

Verein „Projekt Chance e.V.“
(Finanzen und Controlling, Supervision)

Kooperationspartner:

Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
(Fortbildung und Evaluation)
Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Landesjugendamt

Dokumentation:

Betreuungsheft und Verlaufsdocumentation, Evaluationsbögen

Schlussblatt

Ich erkläre hiermit,

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benützung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.

Unterschrift

St. Gallen, 16. März 2015